

# Rechtspflegerblatt

# 3

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

67. Jahrgang | Juli–September 2020

ISSN 0034-1363

Hans-Jochen Vogel, 1926–2020

Bundesjustizminister von 1974 bis 1981

**„Dann bewegen mich noch zwei kurze Bitten: bei aller Notwendigkeit streitiger Auseinandersetzungen und zugespitzter Aussagen den Grundkonsens zu bewahren und die Möglichkeit im Auge zu behalten, dass der jeweils andere, ja, sogar die jeweils andere Gruppe, recht haben und man selbst unrecht haben könnte.“**

## In dieser Ausgabe:

- 60 Förderung der Qualität in der rechtlichen Betreuung
- 62 Präsenzsitzung der Bundesleitung
- 63 Grüß Gott, ich bin die Neue!
- 64 Zu Gast im BMJV
- 68 BDR LSA: Aufruf zur Digitalisierung der Justiz
- 76 Stellungnahme zum Mauracher Entwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# PKH neuester Stand.



beck-shop.de/27044634

**Dürbeck/Gottschalk**

**Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe**

9. Auflage. 2020. XXVII, 488 Seiten. Kartoniert € 59,-  
ISBN 978-3-406-73249-2

## Praktische Hilfe

Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe bleibt auf **hohem Niveau**, was sich auch in der umfangreichen dazu veröffentlichten Rechtsprechung niederschlägt. Dieser bewährte Band vermittelt das aktuelle Wissen für die tägliche Praxis auf dem Gebiet der **Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe**.

## Zur Neuauflage

Im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gab es eine **Vielzahl von Entscheidungen** insbesondere der Arbeits- und Familiengerichte. Diese wie auch wichtige Entscheidungen des EuGH und des BGH sind eingearbeitet, ebenso die Änderungen bei der notwendigen Verteidigung im Strafverfahren. Die wichtige **Thematik der Mutwilligkeit** (§ 114 ZPO) wird in einem neuen eigenen Kapitel eingehend behandelt.

Erhältlich im Buchhandel oder bei:  
**beck-shop.de** | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München  
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 171680



# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 10

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren

RECHTSPFLEGER  
STUDIENBÜCHER 10

Ulrich Keller  
Insolvenzrecht und  
Insolvenzverfahren

von Prof. **Ulrich Keller**,  
Hochschule für Wirtschaft  
und Recht Berlin  
(Juli) 2020  
XIV und 242 Seiten  
brosch. € [D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1240-6

NEU

Das Insolvenzrecht ist für den Rechtspfleger von zentraler Bedeutung. Zum einen wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für dieses Fachgebiet, aber auch wegen seines Einflusses auf zahlreiche andere Rechtsgebiete: Vom allgemeinen Schuldrecht über das Immobiliarsachenrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zum allgemeinen Vollstreckungsrecht oder zur Strafvollstreckung.

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch stellt mit ausgewählten 11 Klausurfällen typische Fragestellungen dar, wie sie dem Rechtspfleger in der Praxis am Insolvenzgericht und in den anderen Abteilungen des Amtsgerichts begegnen können. Sie sind nach den Bedürfnissen einer sowohl examensrelevanten als auch praxisgerechten Fallbearbeitung ausgerichtet worden. Eine umfassende Einleitung samt Aufbauschema sorgt für den richtigen Einstieg in die anspruchsvolle Materie.

Der Autor war am Insolvenzgericht tätig und lehrt seit mehr als zwanzig Jahren Insolvenzrecht an Hochschulen und in der Fortbildung.

Das Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, das sowohl von Studierenden als auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden kann.

GIESE  
KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
**www.gieseking-verlag.de**

 <b>Inhalt:</b>	
Editorial	57
Geburtstage	58
Förderung der Qualität in der rechtlichen Betreuung	60
Präsenzsitzung der Bundesleitung	62
Grüß Gott, ich bin die Neue!	63
Zu Gast im BMJV	64
dbb: Die Gewalt ist unerträglich	65
dbb frauen: Führungswechsel nach 20 Jahren	65
dbb jugend: Die E-Akte ist nur der Anfang	66
BDR Brandenburg: Rechtspfleger bei Justizpolitiker	67
BDR LSA: Aufruf zur Digitalisierung der Justiz	68
BDR Thüringen: Zu Besuch bei Justizminister Dirk Adams	69
VSR: Virtueller Stammtisch der sbj jugend am 15. Juni 2020	70
E.U.R.-News	
• E.U.R. nimmt Stellung	71
• Stellungnahme zur 2020 EU Justice Scoreboard	71
• Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten	72
• CEPEJ-CyberJust-Sitzung	73
• CEPEJ ad hoc Treffen	73
Bad Boll 2020: Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen	74
Stellungnahme zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts	76
EDV-Gerichtstag 2020 digital	80
Kurznachrichten	80
Buchempfehlung/Termine/ Zum Schluss	83
Impressum/Studienhefte	84

# Vom Platz des Rechtspflegers in der deutschen Justiz

„Was ich etwa jemals in meinem Leben vom Grundbuchrecht gelernt habe, das verdanke ich dem, was mir der alte Oberinspektor Fertig beim Amtsgericht Miesbach an Kenntnissen vermittelt hat, nicht aber dem, was ich sonst in meiner Ausbildung alles gehört und gelernt habe. Und ich verdanke dem Mann auch eine sehr anschauliche Unterrichtung in Lebenspraxis. Als ich zu ihm in seinen alten Raum kam, in dem wirklich noch die Grundbücher standen, da wunderte ich mich, daß sein Kalender manchmal noch drei, vier Tage hinter dem wirklichen Tag zurückblieb, und als junger, vorlauter Referendar habe ich mir erlaubt, ihn darauf aufmerksam zu machen. Schweigend gab er mir die Bestimmung der Grundbuch-

ordnung oder der Grundbuchverfügung, wonach Anträge immer am Tag des Eingangs vollzogen werden müssen. Und dem, so meinte er, könne man auf diese Weise abhelfen. Damals war ich geneigt, sehr formal dies schlimm zu finden, heute, fast 30 Jahre später, weiß ich, welche Lebensklugheit und welche Weisheit, und das meine ich ganz ernst, in einem solchen Verfahren steckt. Und ich habe inzwischen gehört, daß sogar auf großen diplomatischen Konferenzen gelegentlich der Kalender angehalten wird, um noch irgendeinen Stichtag zu erreichen.“

Hans-Jochen Vogel,  
Aus dem Grußwort zum Rechtspflegertag 1979

**A**m 26. Juli 2020 verstarb *Hans-Jochen Vogel*. Der SPD-Politiker war parteiübergreifend hoch angesehen, sei es als Oberbürgermeister von München, als Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder als Regierender Bürgermeister von West-Berlin. Für uns Rechtspfleger freilich dürfte seine Tätigkeit als Bundesminister der Justiz von 1974 bis 1981 die größte Bedeutung haben. In seine Amtszeit fielen zB das Gesetz über die Prozesskostenhilfe und das Beratungshilfegesetz, aber auch die Überleitung der Rechtspflegerausbildung auf ein fachwissenschaftliches dreijähriges Fachhochschulstudium.

Auf dem Rechtspflegertag 1975 in Mainz ordnete *Vogel* die Stellung des Rechtspflegers ein: „Blickt man zurück auf die Entwicklung der letzten 50 Jahre, so ergibt sich für das Berufsbild des Rechtspflegers eine durchaus positive Bilanz; eine Bilanz, die heute das Wort von der Rechtspflegerschaft als der zweiten Säule der dritten Gewalt durchaus rechtfertigt.“ (Quelle: *RPfBl* 1975, Heft 3, S. 30) Auf dem Rechtspflegertag 1979 in Düsseldorf wiederholte er: „Denn ich bleibe bei dem, was ich schon in Mainz gesagt

habe: Die Rechtspfleger sind für mich die zweite Säule der dritten Gewalt.“ und erläuterte: „Der Rechtspfleger hat unverändert einen überaus wichtigen Platz in der deutschen Justiz auszufüllen. Ich wünsche, dass dieser Rechtspflegertag dazu beiträgt, das Bewußtsein für diese Aufgabe im Dienst des Rechts noch zu stärken.“ (Quelle: *RPfBl* 1979, Heft 2/3, S. 28)

So leicht den Amtsnachfolgern das Zitieren des geflügelten Worts *Vogels* fällt, so schwer tut man sich bis heute, die eigentlich zwangsläufigen Konsequenzen daraus für den Status des Rechtspflegers, für die bei ihm anzusiedelnden Aufgaben und auch das Statusamt zu ziehen und dem Rechtspfleger einen verfassungsrechtlich gesicherten Platz innerhalb der Judikative einzuräumen. Es bleibt viel zu tun, damit die zweite Säule der dritten Gewalt auch im Sturm standhält.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt Abschied von einem Menschen, der die Justiz der Bundesrepublik über seine Amtszeit hinaus geprägt hat.

*Elke Strauß, Stellvertr. Bundesvorsitzende des BDR*

# Alles Gute zum Geburtstag!



Karl-Heinz Fischer, Ehrenmitglied des BDR, langjähriger Vorsitzender des BDR Hessen.

*Zum 70. Geburtstag am 21. April 2020 gratuliert der Bund Deutscher Rechtspfleger seinem Ehrenmitglied Karl-Heinz Fischer sehr herzlich. Wir wünschen dem Geburtstagskind gute Gesundheit, viele glückliche Momente und ganz viel Lebensfreude.*

*Verbunden mit den Glückwünschen ist auch unser Dank für die sehr engagierte Arbeit für die Belange der Rechtspfleger, den Bund Deutscher Rechtspfleger und insbesondere für den Landesverband Hessen, den er viele Jahre leitete.*

*Wir hoffen, dass die umstandshalber abgesagte große Feier bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden kann.*

*Die BDR-Bundesleitung*

**D**as 95. Lebensjahr vollendet hat am 24. April 2020 unser verehrtes Ehrenmitglied Klaus Meyer-Stolte.

Der Jubilar war fast 40 Jahre als Rechtspfleger tätig und hat sich in besonderer Weise um den Rechtspfleger verdient gemacht. So war er seit 1964 Schriftleiter des Rechtspfleger-Jahrbuches, von 1980 bis 1992 der Schriftleiter der fachwissenschaftlichen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“, darüber hinaus als Co-

Autor und verantwortlicher Mitarbeiter des Kommentars zum Rechtspflegergesetz und Autor des Rechtspfleger Studienbuchs zum Familienrecht.

Zum Geburtstag gratuliert der Bund Deutscher Rechtspfleger von ganzem Herzen. Wir wünschen ihm alles, was er sich selbst wünscht, und noch ein bisschen mehr.

Die BDR-Bundesleitung

# Ganz herzlichen Glückwunsch!





## Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

# Förderung der Qualität in der Betreuung durch Rechtspfleger

Bei nachfolgendem Text handelt es sich um das Skript zum Arbeitskreis I der Tagung in Bad Boll 2019.

Ausgangspunkt des Reformvorhabens waren die rechtstatsächlichen Untersuchungen zur Qualität der Betreuung und zum Erforderlichkeitsgrundsatz sowie der Ruf der Praxis nach Anpassung an die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Gutachten haben bestätigt, dass die Praxis des Betreuungsrechts – auch die der Gerichte – teilweise mangelhaft ist und die Grundsätze der UN-BRK nicht verinnerlicht wurden. Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der für Deutschland im März 2009 in Kraft trat. Die Konvention erhielt dadurch den Status eines Bundesgesetzes. Es handelt sich also um anzuwendendes Recht.

### Die Grundsätze der Konvention:

Alle Menschen – auch mit Behinderung gleich welcher Art – genießen die anerkannten Menschenrechte. Gleichberechtigung, Nicht-Diskriminierung und Unterstützung zur Teilhabe in allen Lebensbereichen sind kurz gesagt die Inhalte.

**Artikel 12** der Konvention betrifft hauptsächlich unser Betreuungsrecht.

Abs. 1 – Anerkennung als Rechtssubjekt (statt Rechtsobjekt).

Abs. 2 – Menschen mit Behinderungen genießen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit allen anderen „Rechts- und Handlungsfähigkeit“. Die Rechtsfähigkeit ist nach deutschem Recht ohnehin allen Menschen garantiert. Die Handlungsfähigkeit ist nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten untrennbar mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Das deutsche Recht trennt diese Dinge. In der Literatur wird die Handlungsfähigkeit oft mit Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Testierfähigkeit usw. gleichgesetzt. Im amerikanischen Recht ist es allerdings so, dass, wer rechtsfähig ist (z. B. Kapitalge-

sellschaften u. ä.), selbstverständlich auch nach außen in jeder rechtlichen Hinsicht aktiv handeln kann.

Allerdings ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit in der Konvention als unantastbares Menschen- und Grundrecht gestaltet. Eine zB geistige Behinderung darf danach nicht dazu führen, dass deswegen die Handlungsfähigkeit als eingeschränkt angesehen wird.

Es gibt aber noch eine zusätzliche Komponente zur Handlungsfähigkeit. Das ist die Frage der Umsetzung:

Abs. 3 – Die „Ausübung“ der Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigt u. U. Unterstützung durch staatliche Maßnahmen. Mit „Ausübung“ ist die Frage der Umsetzung und der Geltendmachung gemeint. Hier verbirgt sich die Frage der Geschäftsfähigkeit, aber auch andere Hindernisse für die Umsetzung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

*Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist am besten mit dem Recht und der Fähigkeit zu selbstbestimmten Entscheidungen für das eigene Leben zu übersetzen.*

Es geht um die generelle Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Jeder Mensch hat diese Fähigkeit. Sie ist nur individuell je nach Größe der persönlichen „Welt“ unterschiedlich. Menschen mit schwerer geistiger Behinderung oder mit fortgeschrittener Demenz entscheiden selbstbestimmt vielleicht nur noch über ihre Grundbedürfnisse. Andere gestalten auch eine Außenwelt. Die Herausforderung für rechtliche Betreuer besteht nun darin, Entscheidungen der Selbstbestimmung herbeizuführen, zu erkennen und nötigenfalls aus der Biografie zu interpretieren.

Abs. 4 – Die staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit müssen folgende Sicherungen haben und Grundsätze beachten:

- Verhinderung von Missbräuchen
- Interessenkonflikte

- Manipulationen
- Angemessen und verhältnismäßig (= Erforderlichkeit)
- Kurze Dauer
- Überprüfung von gerichtlichen Stellen (= Aufsicht)
- Und als Maßstab für die „Unterstützer“ (also auch rechtliche Betreuer): „Die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Person“.

Abs. 5 – Klarstellung, dass auch das Vermögen der Selbstbestimmung der Betroffenen unterliegt.

Der UN-Fachausschuss hat zur Erklärung die Inhalte der Konvention kommentiert. Der darin beschriebene Paradigmenwechsel wird durch folgende Fragestellung deutlich:

*Wer entscheidet? Entscheidet ein anderer an meiner Stelle oder entscheide ich und ein anderer unterstützt mich bei der Umsetzung?*

Der Begriff der „Stellvertretung“ wird weithin falsch verstanden. Gemeint ist die klassische Vormundschaft. Ein anderer ersetzt mich durch vollständige Stellvertretung. Im zweiten Fall der eigenen Entscheidung des Betroffenen kann die Umsetzung auch eine Stellvertretung erfordern. Hier werden aber eben nicht Entscheidungen des Betroffenen ersetzt, sondern seine Selbstbestimmung durch Vertretung umgesetzt.

Was ist neu in dieser Konvention für das Betreuungsrecht?

1. Menschen mit Behinderung gleich welcher Art haben das Recht und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, ohne dass dies eingeschränkt werden darf.
2. Menschen mit Behinderung entscheiden selbst über ihr Leben und benötigen uU nur Hilfe bei der „Ausübung“, d.h. der rechtswirksamen Umsetzung.
3. Entscheidungen der Betroffenen müssen uU ermittelt werden oder gegebenenfalls durch beste Interpretation aus ihrer Biografie (über ihre Präferenzen)

festgestellt werden.

- Das objektive Wohl darf nur ganz am Ende, wenn zur Person nichts bekannt ist, Maßstab sein.

#### *Die Reformdiskussion nähert sich den Prinzipien der UN-BRK an.*

- Das Recht des Betroffenen bei der Auswahl des rechtlichen Betreuers soll gestärkt werden. Nicht nur der Vorschlag ist verbindlich, sondern auch die Ablehnung eines Vorschlags.
- Der § 1901 BGB – Pflichten des Betreuers – soll neu gefasst werden und klarer den Vorrang der Selbstbestimmung zum Ausdruck bringen. Die „Wohlschranke“ wird neu formuliert.
- Für die Gerichte soll bei allen Entscheidungen als Maßstab vorrangig die Selbstbestimmung des Betroffenen sein. Also auch bei Entscheidungen zur Vermögenssorge.
- Schenkungen über die Anstandsschenkungen hinaus sollen mit Genehmigung des Gerichts möglich werden.
- Überprüfungsfristen werden diskutiert, ob sie evtl. kürzer sein müssen.
- Die Aufsicht wird effektiver gestaltet.

#### *Rechtspfleger erhalten mehr Verantwortung bei der Aufsicht.*

- Qualifizierte Anfangsberichte mit Betreuungsplanung.
- Einführungsgespräche im Regelfall mit ehrenamtl. Betreuern zur Aufgabenklärung und Planung.
- Jahresberichte werden strukturierter und sollen in bestimmten Fällen auch zu einer persönlichen Anhörung des Betreuten führen.
- Entbürokratisierung bei der Vermögenssorge (dazu später mehr).

### Neuregelung der Vermögenssorge

#### *Eckpunkte:*

Verfügungsgeld – Girokonto (frei);  
Anlagegeld unversperrt, z. B. Tagesgeldkonto (frei);

*Folge u. a.: Keine Kleingenehmigungen zur „Auffüllung“ des Girokontos.*

Anlagegeld versperrt (nicht frei), Könnte „Freigabe“ genügen oder zusätzliche Genehmigung?

### Rechnungslegung, Schlussrechnung, Entbürokratisierung:

Ziel: Nur der nicht befreite Betreuer hat

zum Amtsende die *Schlussrechnung* zu legen. Alle Betreuer haben aber einen *Schlussbericht* mit den angegebenen notwendigen Angaben und eine Vermögensübersicht einzureichen. Bei Tod des Betreuten ist eine Übergabe an die Erben oft nicht möglich, weil sie unbekannt sind oder ihr Erbrecht ungewiss ist. Deshalb war schon bisher die Notgeschäftsführung vorgesehen, hier neu mit der ausdrücklichen Pflicht, Vermögen zu sichern. Dazu kann auch der Antrag auf Anordnung einer Nachlasspflegschaft gehören, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Kosten dafür sollen die Berechtigten (Erben) tragen. Der Betreuer könnte dann eine Stundenvergütung nach den Sätzen des VBVG verlangen oder andere gemäß seinem Berufsstand. Im Falle einer Schlussrechnungslegung prüft das Gericht wie sonst auch bei der regelmäßigen Rechnungslegung üblich. Auf Antrag eines Beteiligten (Betreuer, Betreuer oder Rechtsnachfolger) hat das Gericht im Streitfall oder zur Sicherheit der Beteiligten auf deren Antrag die Abnahme zu vermitteln und zu beurkunden. In der Praxis geschieht dies sehr selten.

### Aufsicht, Einführungsgespräch, Berichte

Neu in der Diskussion: Anfangsbericht der Berufs- und Vereinsbetreuer mit konkreten Angaben der Wünsche des Betroffenen, des Handlungsbedarfs, der vereinbarten Ziele und eine Planung zur Umsetzung. Bei ehrenamtlichen Betreuern im Regelfall ein Einführungsgespräch möglichst unter Beteiligung des Betroffenen mit Belehrung über Aufgaben Rechte und Pflichten, Protokollierung einer Betreuungsplanung. Das wird für Rechtspfleger eine aufwendige und verantwortungsvolle Aufgabe sein. Die Jahresberichte sollen dann auf den Anfangsbericht und Ergebnis des Einführungsgesprächs Bezug nehmen und den weiteren Fortgang beschreiben. Bei erkennbaren Problemen oder Pflichtverletzungen soll der Rechtspfleger den Betroffenen persönlich anhören. Diskutiert wurde, ob die Jahresberichte immer auch in Kopie den Betroffenen zur Kenntnis zu geben sind.

*Ulrike Thielke, Uwe Harm*

### Ergebnisse Arbeitsgruppe 1 der Tagung in Bad Boll 2019

In der Arbeitsgruppe wurden Ziele, Verlauf und Hintergründe des Reformprozesses sowie erste Teilergebnisse, die insbesondere das Aufgabenfeld der Rechtspfleger betreffen, vorgestellt. Zu einzelnen Maßnahmen wurden folgende Positionen erarbeitet und formuliert:

- **Überprüfungsfristen:** Die aktuellen Überprüfungsfristen von längstens 7 Jahren sollten zumindest für einen Teil der Betreuungen, nämlich für die, in denen offensichtlich ist, dass der Betreuungsbedarf auf Dauer gegeben ist, beibehalten werden.

- **Einführungsgespräche:** Es sollte eine Regelung gefunden werden, die vom Rechtspfleger flexibel gehandhabt werden kann, d.h. keine zwingende bzw. regelhafte Verpflichtung. Den Teilnehmern der Arbeitsgruppe sind viele Fallkonstellationen eingefallen, in denen ein Einführungsgespräch nicht angezeigt oder kontraproduktiv sein kann. Das Einführungsgespräch sollte nur für ehrenamtliche Betreuungen gelten, für beruflich geführte Betreuungen wird dies nicht als erforderlich angesehen.

- **Gegenbetreuung:** Das Instrument der Gegenbetreuung sollte NICHT abgeschafft werden. Auch wenn es selten angewandt wird, so kommt es in wenigen Einzelfällen doch immer mal wieder zu Einsatz und wurde von den Teilnehmern als sehr hilfreich empfunden. Es schadet nicht, wenn dieses Instrument weiterhin bestehen bleibt.

- **Abschaffung der Innengenehmigung nach § 1811 BGB:** Die Abschaffung der Innengenehmigung und Ersetzung durch eine Außengenehmigung für anderweitige Anlageformen wurde von den Teilnehmern befürwortet.

- **Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtspfleger:** Die Teilnehmer fordern die bundesweite Übertragung der Entscheidung über die Entlassung eines Betreuers und Neubestellung eines Betreuers sowohl bei Pflichtverletzungen als auch in sonstigen Fällen und die Übertragung der Entscheidung über die Einrichtung einer Verhinderungsbetreuung bei rechtlichen Hindernissen und Bestellung eines Verhinderungsbetreuers. Teilnehmer aus den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz, in denen bereits von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wird, verwiesen auf gute Erfahrungen und dass es keinerlei Akzeptanzprobleme bei den Richtern gebe. Die Teilnehmer verwiesen darauf, dass mit der geplanten Reform die Verantwortung des Rechtspflegers in der Aufsichtsführung steigen würde und damit auch eine Erweiterung der Kompetenzen einhergehen müsse. Des Weiteren wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass bereits heute einzelne Betreuerwechsel, nämlich auf Vorschlag des Betroffenen und bei Wechsel des Vereinsbetreuers der Rechtspfleger zuständig sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum für diese Fälle die Rechtspfleger für kompetent gehalten werden und für andere wiederum nicht.



Berlin, 24.–26. Juli 2020

## Präsenzsetzung der Bundesleitung

**Vom 24. bis 26. Juli 2020 traf sich die BDR-Bundesleitung in Berlin zu ihrer Sommersitzung. Es war das erste persönliche Treffen seit über einem halben Jahr, nachdem coronabedingt viele Termine seit 12. März 2020 hatten abgesagt werden müssen, vom BDRhauptstadtFORUM über die Präsidiumssitzung bis hin zum Gemeinsamen Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB.**

Eigentlich hätte dieser Termin im Hotel Holiday Inn Berlin City West dazu dienen sollen, die letzten Vorarbeiten für den 35. Deutschen Rechtspflegerstag zu erledigen. COVID-19 hat auch diesen Plan vereitelt. Dennoch oder eben darum gab es viel zu besprechen.

Zum ersten Mal nahm *Christine Hofstetter* in der Funktion der Bundesgeschäftsführerin an der Sitzung teil.

Nachdem *Antje Keilhau* planmäßig im Frühjahr ihr Amt niedergelegt hatte, ist *Christine* von der Bundesleitung mit den Aufgaben der Geschäftsführung beauftragt worden. Der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* nutzte die Gelegenheit, *Christine* für die kurzentschlossene Übernahme dieser sehr aufwendigen und anspruchsvollen Aufgabe zu danken. Alle Bundesleitungsmitglieder sagten der kommissarischen Bundesgeschäftsführerin ihre Unterstützung zu. Das Präsidium wird bei seiner nächsten Sitzung berufen sein, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für die Zeit bis zum Rechtspflegerstag zu wählen.

Aus den coronabedingten Beschränkungen ergibt sich besonderer Gesprächsbedarf, muss man doch für alle zu organisierenden Events immer auch einen Ausweichplan für den Fall

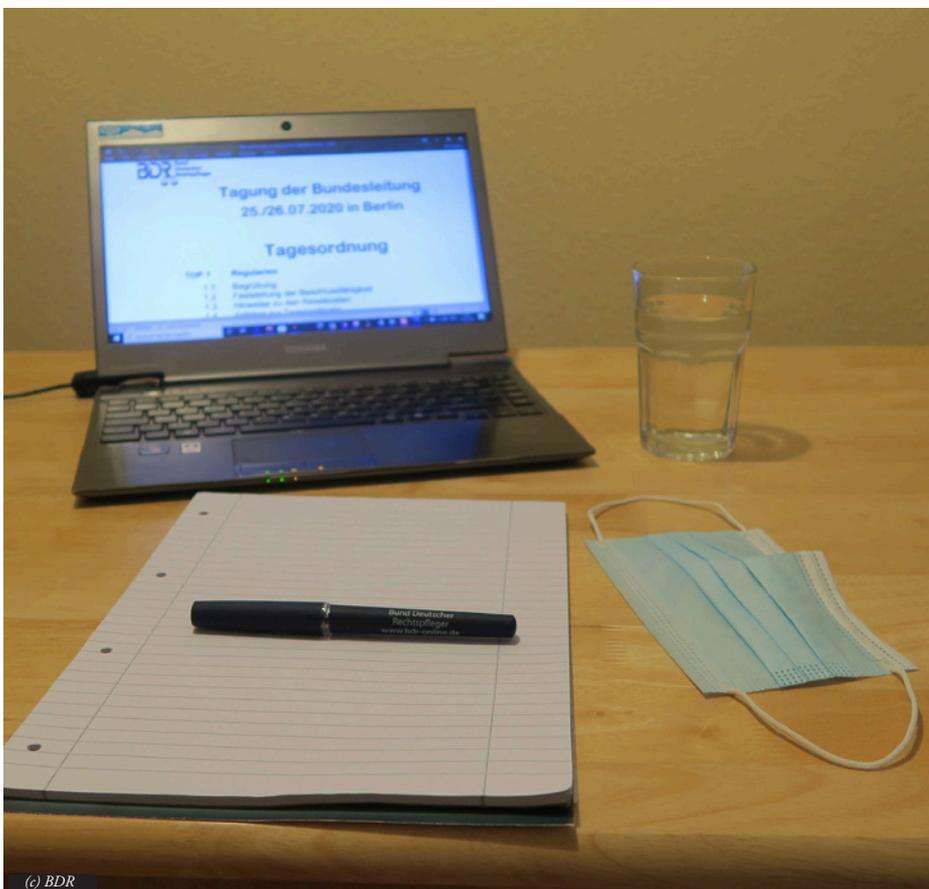
weiterer Restriktionen vorbereiten. Ob es nun um die Präsidiumssitzung im September handelt oder das BDRhauptstadtFORUM 2021 – die Verbandsarbeit muss weitergehen, aber unter ungewissen Bedingungen. Dies gilt umso mehr für den vorerst abgesagten Rechtspflegerstag. Wann und wie er nachgeholt wird, darüber wird das Präsidium zu entscheiden haben. Die Bundesleitung erwog viele Aspekte, die bei der Terminierung und Planung zu berücksichtigen sein werden.

Die Fortbildungstagung über den Buß- und Bettag in Bad Boll soll auch in diesem Jahr stattfinden, die Evangelische Akademie hat Vorkehrungen für die Veranstaltung vom 18.–20. November 2020 getroffen, um allen eine sichere und doch angenehme Teilnahme zu ermöglichen. Das Thema „*Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen*“ dürfte jeden aktiven und künftigen Rechtspfleger tangieren. Und doch: Wie viele Anmeldungen trotz Corona eingehen, muss abgewartet werden.

Die Bundesleitungsmitglieder tauschen sich zu aktuellen Vorhaben in der Rechtspolitik aus. Namentlich im Insolvenzrecht mit gleich drei Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie und im Familien- und Betreuungsrecht mit der Vormundschaftsrechtsreform stehen weitreichende Änderungen bevor. Aber nicht nur Gesetze, auch Maßnahmen zu deren Umsetzung tangieren den Status des Rechtspflegers. Die Bundesleitung verständigte sich darauf, alsbald das Gespräch mit der Bundesjustizministerin zu suchen.

Weitere Tagesordnungspunkte waren Entwicklungen und Tendenzen im dbb, die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden und Interessenvertretungen, aber auch der BDR-Haushalt für die nächsten Jahre.

*Elke Strauß,*  
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



© BDR

Nachdem die Corona-Pandemie viele Pläne vereitelt hat, gab es viel zu besprechen.



## Wechsel in der BDR-Bundesgeschäftsführung

# Grüß Gott, ich bin die Neue!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anfang Juni hat mir die Bundesleitung das Vertrauen geschenkt, die Nachfolge von Antje Keilhau als Bundesgeschäftsführerin anzutreten, vor deren Fleiß, Zuverlässigkeit und Engagement ich großen Respekt habe. Ich bin ihr und allen Mitgliedern der Bundesleitung sehr dankbar, dass sie mich geduldig einarbeiten und für meine Fragen zur Verfügung stehen.

Manche von Ihnen durfte ich schon persönlich kennenlernen und ich freue mich schon auf die vielen Kontakte und Begegnungen mit Ihnen.

Ich bin gebürtige Würzburgerin und seit 1999 Rechtspflegerin. Selbstverständlich bin ich schon als Anwärtlerin dem Verband beigetreten. Das lag zum einen an der Überzeugungskraft meines damaligen Ausbildungsleiters, Herrn *Peter Hofmann*. Zum anderen ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass man sich seinem Berufsverband anschließt. Nach der Rechtspflegerprüfung durfte ich meine ersten Schritte als „echte Rechtspflegerin“ bei dem kleinen, aber feinen Amtsgericht Obernburg, das fast schon an der hessischen Grenze (oder auch an der Schwanzspitze des bayerischen Löwen) liegt, unternehmen.

Dann ging es zurück nach Hause an das Landgericht Würzburg. Um Erfahrungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sammeln, wechselte ich an das Amtsgericht Würzburg und später wieder zurück an das Landgericht. Später durfte ich noch einen weiteren unterfränkischen Justizstandort kennenlernen und war beim Landgericht Schweinfurt eingesetzt. Seit einem Jahr bin ich wieder zurück beim Landgericht Würzburg und arbeite dort als Bezirksrevisorin. Allerdings nur mit „halber Kraft“, weil ich teilweise für die Personalratsarbeit im Bezirkspersonalrat am Oberlandesgericht Bamberg als Nachfolgerin des Coburger Kollegen *Peter Herrmannsdörfer* und im Haupt-



**Christine Hofstetter, Verband Bayerischer Rechtspfleger, kommissarische Bundesgeschäftsführerin des BDR.**

personalrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz freigestellt bin.

Schon früh engagierte ich mich in der Vorstandschaft des Bezirksverbands Würzburg und als ich in den Landesvorstand gewählt wurde, durfte ich eng mit *Kurt Rosemann* und *Claudia Kammermeier* zusammenarbeiten.

Ab und zu konnte ich bereits an Präsidiumssitzungen als Gast teilnehmen und schon ein wenig BDR-Luft schnuppern.

Es ist mir eine Freude und Ehre, dass ich mich nun in dieser Form für unseren Berufsstand einsetzen darf und hoffe, dass ich mithelfen kann, die Wertschätzung der Rechtspfleger und unsere Arbeitsbedingungen zu verbessern. Spannend finde ich die Möglichkeit, die Besonderheiten und Probleme in den einzelnen Bundesländern zu erfahren und auch ein wenig über den deutschen Tellerrand hinauszublicken.

In meiner Freizeit beschäftige ich mich gerne als Gästeführerin und versuche, Menschen aus dem In- und Ausland für meine Heimatstadt Würzburg zu begeistern. Coronabedingt kann ich diese Leidenschaft momentan nicht so ausleben. Auch das Reisen, ein weiteres Hobby von mir, ist etwas eingeschränkt, so dass ich mich voller Tatendrang auf meine neue Aufgabe im BDR stürzen kann. Ansonsten genieße ich gerne die kulinarischen Freuden, die „Weinfranken“ so zu bieten hat, und gleiche dies durch ein bisschen Sport aus.

Ich bin schon sehr gespannt, was die nächste Zeit an Herausforderungen für uns und unseren Berufsstand mit sich bringen wird, und freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen unsere berufliche Zukunft mitzugestalten.

*Christine Hofstetter,  
Kommissarische Bundesgeschäftsführerin  
des BDR*



Berlin, 14. Juli 2020: Zu Gast im BMJV

## Insolvenzrechtsreform lässt Chancen für optimale Zuständigkeitsregelungen ungenutzt – Rechtspfleger wären gerüstet

**A**m 14. Juli 2020 waren der BDR-Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* und sein Stellvertreter *Achim Müller* zu Gast im BMJV bei der Abteilungsleiterin für Rechtspflege, Frau *Gabriele Nieradzik*, sowie Frau *Sabine Hilgendorf-Schmidt* und Frau Prof. Dr. *Beate Czerwenka*.

Die Coronakrise nimmt auf den juristischen Alltag wenig Rücksicht. So waren auch die anstehenden Gesetzesreformen im Insolvenzrecht ein Thema. Zunächst wurde der wenig substantiierte Gesetzesantrag der Länder Hamburg und Thüringen zur Änderung von § 64 Abs. 2 InsO erörtert. Ob dieser Erfolg haben wird, dürfte wohl noch sehr offen sein. Anders sieht es beim Restschuldbefreiungsverfahren und der Restrukturierungsrichtlinie aus. Hier sind europäische Vorgaben umzusetzen. Man hat sich seitens des Ministeriums dazu entschlossen, das Gesetzesvorhaben in mehrere Teile zu splitten. Aktuell liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor. Aber bereits dieser aktuelle Entwurf wird kontrovers diskutiert.

Der BDR brachte seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass eine Änderung der funktionellen Zuständigkeiten in § 18 RpfG bislang nicht enthalten ist. Eine Änderung wäre überfällig, zumal



Zu Gast im BMJV bei Abteilungsleiterin für Rechtspflege Frau Gabriele Nieradzik (Bildmitte).

die Rechtspfleger nun die amtswegige Versagung prüfen und entscheiden, die Versagung auf Antrag aber Richterzuständigkeit bleiben soll. Die Vertreter des BMJV waren durchaus der Auffassung, dass die Rechtspfleger auch hierfür gut gerüstet seien.

Weiter wurde das Statusrecht der Rechtspfleger erörtert. Insbesondere die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, wo man Volljuristen als Tarifbeschäftigte einstellt und mit Rechtspflegeraufgaben betraut, bietet Anlass zur Sorge. Dass der Rechtspfleger als unabhängiger Entscheider in der Justiz hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und somit auch durch Art. 33 Abs. 4 GG geschützt sein sollte, scheint hierbei keine Rolle mehr zu spielen. Die Notwendigkeit eines eigenen Statusrechts wurde vom BMJV

zu unserem großen Bedauern nicht gesehen und bezüglich der Zuständigkeit für solche Regeln an das Innenministerium verwiesen.

Ferner wurden die Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat und die Auswirkungen der Coronakrise auf die Arbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erörtert. Insbesondere die Mängel bei der technischen Ausstattung und Netzverfügbarkeit wurden hier sehr deutlich. Enttäuschend war auch, dass einzelne Länder nur die Richter und Staatsanwälte

zur kritischen Infrastruktur gezählt haben. Es ist leider immer wieder so, dass das Bewusstsein für die weiteren Berufsgruppen in der Justiz bei den Verantwortlichen nicht ausreichend vorhanden ist. Bei einer solchen Einstellung ist es nicht verwunderlich, dass es bei der Nachwuchsgewinnung Schwierigkeiten gibt.

Erfreulich war, dass die Evaluierung der Aufgabenübertragungen nunmehr angegangen werden soll, um den Flickenteppich der funktionellen Zuständigkeiten zu beseitigen. Es war einhellige Auffassung, dass dauerhafte Öffnungsklauseln kein geeignetes Mittel zur Zuständigkeitsregelung sind.

*Achim Müller*  
Stv. Bundesvorsitzender des BDR



## Berlin, 23. Juni 2020: Silberbach zum Tag des öffentlichen Dienstes Die Gewalt ist unerträglich

**Fehlender Respekt, Beleidigungen, tätliche Angriffe: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erleben immer wieder psychische und physische Gewalt. Der dbb-Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach fordert Konsequenzen.**

„Die Gewalt ist unerträglich und wird schlimmer“, sagte *Silberbach* am 23. Juni 2020, dem Internationalen Tag des öffentlichen Dienstes. „Natürlich sind die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten besonders gefährdet. Aber auch in anderen Verwaltungen, etwa in Bürger- und Finanzämtern sowie Jobcentern, hat es in den letzten Jahren immer wieder schlimme Übergriffe auf Beschäftigte gegeben – sogar mit tödlichen Folgen. Selbst an den Schulen wird das Klima deutlich rauer.“

Der Staat muss der Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten nachkommen. Das bedeutet etwa: Sicherheitskonzepte, Fortbildungen, wenn nötig



Ulrich Silberbach, dbb-Bundesvorsitzender.

bauliche Maßnahmen. Und natürlich endlich eine zentrale Erhebung aller Vorkommnisse bundesweit, um ein klares Lagebild zu bekommen.“

Notwendig sei aber noch mehr, erklärte der dbb Chef. „Verrohung und zunehmende Brutalität sind gesamtgesellschaftliche Probleme, die auch entsprechend angegangen werden müssen. Wir müssen in einen starken Staat investieren. Nicht nur in Polizei und Justiz, um die Symptome in den Griff zu bekommen, sondern beispielsweise auch in Soziale Arbeit und gute Bildung von der Kita bis zur Hochschule, um die Ursachen zu bekämpfen“, so *Silberbach*.

Verrohung und Hysterie bestimmen aber auch zunehmend öffentliche Debatten, mahnte *Silberbach*: „In der derzeit sicherlich auch wegen der Corona-Pandemie zusätzlich aufgeheizten Stimmung im Land müssen Politik und Medien ihren Teil dazu beitragen, dass wir wieder zu einem sachlicheren Diskurs zurückkehren.“

Quelle: dbb



## Bonn, 28. Juni 2020: Milanie Hengst übernimmt Vorsitz der dbb frauen Führungswechsel nach über 20 Jahren

### dbb bundesfrauenvertretung

Die dbb bundesfrauenvertretung ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation für Frauen im öffentlichen Dienst. Als eigenständige Einrichtung des dbb beamtenbund und tarifunion vertritt die dbb bundesfrauenvertretung die arbeits-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen von mehr als 400.000 Frauen im dbb – und damit von rund einem Drittel der gesamten dbb Mitgliedschaft – gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern, der Politik und der Öffentlichkeit.

**Milanie Hengst ist neue Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung. Sie übernimmt das Amt von Helene Wildfeuer, die die Frauenorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion seit 1998 geleitet hatte.**

Die Nachwahlen fanden im Rahmen der Sitzung der Hauptversammlung am 28. Juni 2020 in Bonn statt. Aufgrund der Corona-Krise war der ursprünglich für den 24. und 25. April 2020 geplante dbb bundesfrauenkongress, auf dem turnusgemäß eine neue Geschäftsführung gewählt werden sollte, abgesagt worden. Beides soll voraussichtlich 2021 stattfinden.

„Ich bin überwältigt von dem großen Vertrauen der weiblichen dbb Mitglieder, das sie mir in diesen ungewöhnlichen Zeiten entgegenbringen. Die Wahl nehme ich sehr gerne an und freue mich auf die neue Aufgabe“, erklärte die frischgewählte Vorsitzende *Milanie Hengst*. Mit ihr übernimmt eine erfahrene Personalrätin und langjähriges Mitglied der Deutschen Steuergewerkschaft (DSTG) den Vorsitz der dbb bundesfrauenvertretung. Bereits seit 2015 ist *Hengst* engagiertes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der dbb bundesfrauenvertretung. Erste Erfahrungen an der Spitze einer Frauenorganisation sam-

melte die beamtete Finanzwirtin bei der DSTG Bundesfrauenvertretung, deren Geschicke sie seit 2012 als Vorsitzende lenkt.

Nach 22 Jahren legte *Helene Wildfeuer* ihr Amt als Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung nieder: „Es war mir eine große Ehre, diese kraftvolle Organisation als Vorsitzende aufzubauen und zu führen und für die Belange der mehr als 400.000 weiblichen Beschäftigten einzutreten. Jetzt ist genau die richtige Zeit für einen Generationswechsel“, erklärte *Wildfeuer*. Im Juli 2019 war die Regierungsdirektorin und langjährige Vorsitzende des Bezirkspersonalrates beim Landesamt für Steuern in Nürnberg, die auch Mitglied im Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat war, in den Ruhestand gewechselt. Für ihre gewerkschaftlichen Verdienste, insbesondere beim Aufbau der neuen Bundesländer, wurde sie 2003 mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt. Für ihre Verdienste im Finanzwesen überreichte ihr der damalige bayerische Finanzminister *Dr. Markus Söder* 2013 die Finanzmedaille in Silber. Neben ihrem frauenpolitischen Engagement im dbb



Milanie Hengst – die neue Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung – dankt für das Vertrauen.

beamtenbund und tarifunion war *Wildfeuer* zudem von 1996 bis 2019 stellvertretende Landesvorsitzende der Bayerischen Finanzgewerkschaft (bfg) und Bezirksvorsitzende des Bezirksverbandes Nordbayern sowie Mitglied des DSTG Bundesvorstandes.

Auf eigenen Wunsch verlässt auch *Astrid Hollmann*, stellvertretende dbb Bundesvorsitzende, die Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung. Sie hatte das Gremium seit 2006 als

Beisitzerin unterstützt. In ihrem Amt verbleiben *Jutta Endrusch* (VBE), stellvertretende Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzerinnen *Elke Janßen* (GdS) und *Sabine Schumann* (DPoIG). Neu in die Geschäftsführung nachgewählt wurden außerdem *Synnöve Nüchter* (komba) und *Michaela Neersen* (dbb sachsen-anhalt). Sie verstärken das Team der dbb bundesfrauenvertretung als Beisitzerinnen.

Quelle: dbb



## 21. Juli 2020: Online Diskussion „Der lernende Staat Die E-Akte ist nur der Anfang



Caroline Herrmann, Vorsitzende der dbb Jugend, beim Online-Seminar: Der lernende Staat – Neue Prozesse.

**B**ei der Digitalisierung der Verwaltung geht es nicht nur darum, die bisherige Arbeit mit mehr IT-Unterstützung zu erledigen. Vielmehr müssen Prozesse und Strukturen grundsätzlich überdacht werden, fordert die Vorsitzende der dbb Jugend *Karoline Herrmann*.

„Es geht um mehr als alten Wein in neuen Schläuchen. Digitalisierung kann so viel leisten, das über die Einführung der E-Akte oder ähnliche Projekte weit hinaus geht. Wir haben hier die vielleicht einmalige Chance, unsere Verwaltung ganz neu zu denken“, so *Herrmann* beim Online-Se-

minar „Der Lernende Staat – Neue Prozesse“ des Behördenspiegels am 21. Juli 2020. Wichtig sei, dass die Beschäftigten bei diesem Wandel mitgenommen würden. „Das bedeutet: Personalvertretungen frühzeitig einbinden, Veränderungen transparent kommunizieren und vor allem die Aus- und Fortbildungskonzepte entsprechend anpassen. Denn klar ist, dass es eine ‚Digitalisierungs-Dividende‘ maximal langfristig geben wird. Kurzfristig werden wir sogar vermutlich mehr Personal brauchen und können es uns schon deshalb nicht leisten, auch nur eine oder einen Beschäftigte auf diesem Weg zu verlieren.“

Klar sei, so die Chefin der dbb jugend weiter, dass sich der Arbeitsalltag von

vielen Beschäftigten verändern werde. „Wenn Routineaufgaben im Hintergrund entfallen, ist wieder mehr Raum für Service-Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Ich halte es aber gerade mit Blick auf den Wettbewerb um Nachwuchs- und Fachkräfte für unabdingbar, dass auch die Kolleginnen und Kollegen von einer neuen Flexibilität profitieren. Stichworte sind hier zum Beispiel ‚Mobiles Arbeiten‘ und ‚Homeoffice‘. Allerdings müssen wir als Gewerkschaften hier genau hinschauen und auf verbindliche Regelungen bestehen, um eine totale Entgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben zu verhindern.“ Auch für Modelle wie Arbeitsplatzteilung („Jobsharing“) oder geteilte Führungsverantwortung („Topsharing“)

müsse es im öffentlichen Dienst mehr Raum geben. *Herrmann:* „Das ist gerade auch im Hinblick auf Gleichstellungsfragen interessant, wenn wir mit der Digitalisierung auch die Präsenzkultur hinterfragen.“ Zudem biete der Prozess der Digitalisierung auch die Chance auf ein neues Miteinander der Generationen. „Die ‚Digital Natives‘ beschäftigen sich von Kindesbeinen an mit neuen Technologien. Es muss uns gelingen, diese Fähigkeiten mit der Erfahrung der Älteren in diversen Teams zusammenzubringen. Darin liegt so viel Potenzial, das bisher nicht ausreichend genutzt wird“, erklärte die Chefin der dbb jugend.

*Quelle: dbb*



**BDR Brandenburg**

## Rechtspfleger bei Justizpolitiker

**V**ertreter des Vorstandes des Bund Deutscher Rechtspfleger Brandenburg (BDR) treffen sich mit *Peter Via* von der Fraktion BVB / Freie Wähler.

Der BDR hat sich zum Ziel gesetzt, die Belange der Bediensteten in der Justiz intensiver in den politischen Raum einzubringen. Daher werden in den kommenden Wochen Gespräche mit führenden Rechts- und Justizpolitikern der Fraktionen im Landtag geführt werden.

So fand am 20. Februar 2020 ein Treffen des BDR, vertreten durch *Marco Zegula* und *Marc-Oliver Gernert*, mit dem Vorsitzenden der Fraktion BVB / Freie Wähler im Landtag Brandenburg MdL *Peter Vida* in Potsdam statt. Rechtsanwalt *Peter Vida* ist seit September 2014 Mitglied im Landtag Brandenburg und seit dieser Legislaturperiode Mitglied des Rechtsausschusses des Landtags.

In entspannter Atmosphäre erläuterte der BDR in groben Zügen Herrn *Vida* die wesentlichen Belange der Bediensteten in der Justiz. Neben den Themen rund um die Digitalisierung der Justiz und dem Kampf um geeignete Nach-



**MdL Peter Vida zeigte sich an der Modernisierung der Justiz sehr interessiert.**

wuchskräfte stellen auch die Aufgabenübertragung nach § 19 Rechtspflegergesetz und der Ausbau alternativer Arbeitsort- und Arbeitszeitmodelle in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wichtige Belange der Bediensteten dar.

*Peter Vida* zeigte sich an der Modernisierung der Justiz – und davon ist die Digitalisierung nur ein Teilaspekt –

sehr interessiert. Der Fraktion BVB / Freie Wähler gehe es um effektive Sacharbeit zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg. Diese Sacharbeit wolle man vorantreiben.

Der BDR wird die Gespräche mit *Peter Vida* gern fortsetzen.

*Quelle: BDR Brandenburg*



# Aufruf zur Digitalisierung der Justiz

**Ein gemeinsamer Aufruf des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt, des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und -richter des Landes Sachsen-Anhalt und der Deutsche Justizgewerkschaft Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. an die Landesregierung**

**Der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V. fordert von der Landesregierung, die Digitalisierung der Justiz zügiger voranzutreiben.**

Während der Coronapandemie konnte die Justiz im Land mitunter nur sehr eingeschränkt arbeiten. Dies wurde gerade zu Zeiten des Lockdowns deutlich. Die verzögerten Abläufe waren nicht einer mangelnden Einsatzbereitschaft der Justizbediensteten geschuldet. Vielmehr hätten die Arbeitsabläufe mit einer besseren digitalen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zügiger vorantreiben können. Eine flächendeckende Möglichkeit einer produktiven und effektiven Arbeit im Homeoffice war nicht gegeben. Der Grad der Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinkt den technischen Möglichkeiten weit hinterher.

Fast täglich behindern Störungen im Landesdatennetz und Probleme beim Übergang des Landesdatennetzes in das Internet die Arbeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V. wendet sich gemeinsam mit anderen Fachverbänden aus der Justiz an die Landesregierung mit der Forderung, die Digitalisierung nunmehr zügig und mit einem transparenten Konzept voranzutreiben und Versäumnisse der letzten Jahre aufzuholen.

Zu den unterzeichnenden Fachverbänden gehören neben unserem Verband auch der Bund der Richter und Staatsanwälte Sachsen-Anhalt, der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt und die Deutsche-Justizgewerkschaft Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Magdeburg, 26.06.2020

Der Vorstand des BDR Sachsen-Anhalt

Die Coronapandemie hält Deutschland weiterhin in Atem. Wann ein Impfstoff entwickelt sein und das gesellschaftliche Leben wieder zur Normalität zurückfinden wird, ist offen. Politik und Bevölkerung des Landes Sachsen-Anhalt stehen vor grundlegenden Veränderungen und Herausforderungen.

Denn Eines zeigt die Krise schon jetzt: Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist zwingend notwendig, um auch während einer Pandemie die dringend erforderlichen Aufgaben und Arbeiten bewältigen zu können. Gleichwohl ist die systemrelevante Justiz in Sachsen-Anhalt auf diese und weitere Herausforderungen der Zukunft nicht vorbereitet. Die Bediensteten in der Justiz wollen auch in Krisenzeiten arbeiten und ihrer gesetzlichen Pflicht angemessen nachkommen.

Doch der Stand der Digitalisierung ist unzureichend, was die Arbeitsabläufe lähmt. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit zu wenig getan. Die rechtsverbindliche Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist längst möglich, doch Technik hierfür kaum vorhanden. Was Rechtsanwälte elektronisch einsenden, muss ausgedruckt werden, um es weiterbearbeiten zu können. Elektronisches Versenden geht nahezu gar nicht. Wann die „elektronische Akte“ überall eingeführt sein wird, steht in den Sternen. Die technische Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinkt dem technisch Möglichen bei weitem hinterher. Fast täglich gibt es Störungen im alters- und leistungsschwachen Landesdatennetz. An Videokonferenzen mit den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens (die der Gesetzgeber im Zivilprozess

seit 2005 ermöglicht) ist nicht im Ansatz zu denken. Das Arbeiten aus dem „HomeOffice“ ist mangels technischer Ausrüstung praktisch auch unmöglich.

Was seit den ersten Kontakteinschränkungen aus Anlass der Pandemie für die Privatwirtschaft schnell zum Alltag wurde, scheidet in der Justiz des Landes an leistungsschwacher Datenübertragung, fehlender digitaler Ausstattung und wohl nicht zuletzt an der mangelnden Einsicht der Landesregierung, mit einer zügigen Digitalisierung Sachsen-Anhalt voranzubringen. Bei der Digitalisierung gehört die Justiz in Sachsen-Anhalt bundesweit zu den Schlusslichtern.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes haben jedoch Anspruch darauf, dass sie die Justiz auch in Krisenzeiten nicht im Stich lässt. Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen jederzeit zuverlässig funktionieren und ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe als dritte Säule staatlicher Gewalt nachkommen können. Digitalisierung muss auch in der Justiz Standard sein.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, fordern die Landesregierung auf, die politischen Schwerpunkte zu überdenken und die Digitalisierung der Justiz in Sachsen-Anhalt zügig voranzubringen! Nicht irgendwann. Nicht in Zukunft. Vor allem nicht erst nach der Landtagswahl 2021. Die Coronapandemie legt den erheblichen Handlungsbedarf offen. Um für künftige Herausforderungen bestmöglich gewappnet zu sein, sind alle Weichen zu stellen. Wir fordern entschlossenes Handeln. Jetzt.

Magdeburg, 22. Juni 2020

Quelle: BDR Sachsen-Anhalt



BDR Thüringen

## Zu Besuch bei Justizminister Dirk Adams

**D**er Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Thüringen stellte sich – vertreten durch die Landesvorsitzende *Barbara Zwinkau* und die Jugendbeauftragte *Marie-Luise Voigt* – am 21. Juli 2020 dem neuen Justizminister *Dirk Adams* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vor.

Neben ersten allgemeinen Informationen zu Umfang und Inhalten unserer alltäglichen Aufgaben in der Thüringer Justiz und den Besonderheiten unseres Rechtspflegerstudiums wurden die brennenden Themen der notwendigen Verstärkung der Personalausstattung, die Personalgewinnung, Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Herausforderungen der Digitalisierung sowie bessere Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Arbeitsplatzgestaltung (Homeoffice mit Anbindung zum Fachverfahren) besprochen.

Justizminister *Dirk Adams* machte deutlich, dass es zwei besondere Ziele seiner zunächst kurz bemessenen Amtszeit von ca. einem Jahr gibt: Erfolgreiche Haushaltsverhandlungen für die Justiz zu Stellenmehrungen und Stellenhebungen in allen Laufbahnen, besonders für den Bereich der IT. Der Stellenabbaupfad der Landesregierung ist, nachdem die Personalnot immer deutlicher wurde, erst einmal vom Tisch. Als Zweites: das energische Vorantreiben der Digitalisierung in der Thüringer Justiz.

Wir waren uns einig, dass nicht nur Corona deutlich gemacht hat, wie weit die Thüringer Justiz beim Thema Digitalisierung hinterherhängt und dass ein schnelleres Vorankommen dringend notwendig ist. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass zB Telearbeit in der Thüringer Justiz für die Fachverfahren noch ein Fremdwort ist.



V.l.: Thüringens Justizminister Dirk Adams mit Barbara Zwinkau und Marie-Luise Voigt.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden stets nur nach Bedarf ausgebildet. Der Rechtspfleger ist jedoch ein Allround-Talent und wird entsprechend mit vielen Zusatzaufgaben betraut. Sei es in der Verwaltung, in der IT, in der Aus- und Fortbildung. Dadurch fehlt er an anderen Stellen. In allen Bundesländern ist der Rechtspfleger ein rares Gut. Man kann nur mit Tauschpartnern über Landesgrenzen wechseln. Es gibt einfach keinen freien Markt. Entsprechend kann nicht zeitnah auf besondere personelle Anforderungen reagiert werden. Es braucht 4 Jahre Vorlauf, um einen Rechtspfleger neu zur Verfügung zu haben (Haushalt, Auswahlverfahren, 3 Jahre Ausbildung).

Ein besonderer Diskussionsschwerpunkt waren die Herausforderungen des Datenbankgrundbuchs (DaBaG), welches ca. 2024 bundesweit eingeführt werden soll. Hierzu übergaben wir unserem Minister einen aktuellen Artikel aus dem Rechtspflegerblatt

2/2020. Diesen können wir an dieser Stelle auch unseren interessierten Kolleg/Innen nur empfehlen, da er die auf uns zukommenden Herausforderungen kritisch betrachtet.

Nach aktuellen Berechnungen des Oberlandesgerichts, würden wir zusätzlich 190 Rechtspfleger brauchen, um die Arbeit in einem Jahr zu bewältigen! Über 10 Jahre verteilt, wären es zusätzlich 19 Rechtspfleger pro Jahr. Berechnungsgrundlage: 15 min Arbeitszeit pro Grundbuchblatt für die Umschreibung von rund 1,2 Millionen Thüringer Grundbüchern. Jedes Grundbuch muss neu strukturiert, geprüft und freigegeben werden.

Das TMMJV hat das erkannt und der Pakt für den Rechtsstaat hätte grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, mehr Rechtspfleger für die Ausbildung in Thüringen zu zulassen, aber die Realität sieht leider anders aus. Ursprünglich sollten 17 Anwärter/innen für Thüringen 2020 ihr Studium beginnen. Dank des Paktes sollten es

29 sein. Tatsächlich können wir dieses Jahr nur 20 Anwärter/Innen in die Ausbildung schicken. Nach harten Verhandlungen wurde mit Hessen, die dafür auch Abstriche machen mussten, dieser Kompromiss gefunden. Die Rahmenbedingungen in Rotenburg lassen keine höheren Anwärterzahlen zu, auch bedingt durch die Corona-Pandemie. Entsprechende Anfragen an andere Rechtspfleger-Fachhochschulen waren erfolglos, weil alle Länder ihr Personal aufstocken müssen. Ob sich für den 2021 beginnenden Studiengang eine Lösung finden wird, ist noch offen. Da sollten die Thüringer Anwärterzahlen sogar weiter steigen.

Justizminister *Adams* hat versprochen, alle Möglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen, damit wir 2021 die dringend benötigten Rechtspfleger in geplanter Zahl ausbilden können.

Gleichzeitig wird nach weiteren Möglichkeiten gesucht, die enge Personaldecke etwas zu weiten. Überlegungen zu „Grundbucheinsätzen“ wie nach der „Wende“, sollten wir uns nicht verschließen, da sie nötig werden können, um die uns bevorstehenden Aufgaben zu bewältigen. Inzwischen wurden Gespräche mit Kollegen geführt, die zeitnah in den Ruhestand gehen oder schon gegangen sind, ob sie bereit sind länger zu bleiben oder zeitweise zur Arbeit zurückkehren möchten. Dieser Versuch zeigte allerdings bisher wenig Erfolg.

Als Verband machten wir allerdings deutlich, dass eine erneute Ausbildung von Bereichsrechtspflegern oder die Einstellung von Juristen mit dem Ersten Staatsexamen als Rechtspfleger keine akzeptable Lösung ist. Dafür liegen die im Studium vermittelten Inhalte und die spätere Verwendung zu

weit auseinander. Der Bund Deutscher Rechtspfleger wies zum Abschluss daraufhin, dass zusätzliche und neue Aufgaben mit der Einführung der elektronischen Akte auf uns warten. Der Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verspricht ebenfalls Mehrarbeit und mehr Zeiteinsatz für uns Rechtspfleger in diesen Rechtsgebieten.

Die vielen auf uns zukommenden Herausforderungen machen die Notwendigkeit von gut ausgebildetem und vor allem ausreichendem Personal sehr deutlich. Als Vertreter unseres Verbandes hatten wir im Gespräch den Eindruck, dass der Justizminister dies erkannt hat und sich hierfür in seiner Amtszeit stark machen wird.

*Barbara Zwinkau und Marie-Luise Voigt, BDR Thüringen*

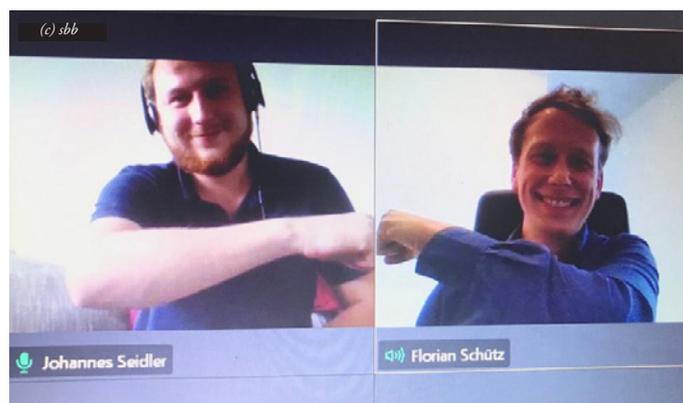


## Verband Sächsischer Rechtspfleger

# Virtueller Stammtisch der SBB-Jugend am 15. Juni 2020

Im Januar 2020 war die neu gewählte Landesjugendleitung (LJL) des Sächsischen Beamtenbundes (sbb) mit guten Ideen, wie regelmäßigen Stammtischen, ins Jahr gestartet. Doch dann kam die Corona-Pandemie und die Umsetzung der Ziele war nicht mehr so einfach.

Einen Stammtisch sollte es dennoch geben, und so lud die LJL zum ersten virtuellen Stammtisch am 15. Juni 2020. Für den Verband Sächsischer Rechtspfleger nahm die Jugendvertreterin Anne Fritsch teil. Wir trafen uns im virtuellen Raum über das Videokonferenz-Tool „GoToMeeting“. Mit dabei war neben der LJL und Vertretern der einzelnen Fachgewerkschaften



Beim virtuellen Stammtisch der Landesjugendleitung.

auch die dbb-Bundesjugendleitung. Der ein oder andere hatte sogar daran gedacht, sich ein kühles Bier zur Seite zu stellen.

Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Ausbildung und Studium sowie den Berufsalltag waren

natürlich die bestimmenden Themen des Abends. Wie läuft eigentlich die Einarbeitung in Zeiten von Corona und wie geht es den Kollegen im Außendienst? Jeder Teilnehmer machte auf die besonderen Probleme seines Berufsstands aufmerksam.

Die LJL wünscht sich künftig noch mehr gemeinsame Aktionen mit den einzelnen Fachgewerkschaften und hofft auf einen baldigen Stammtisch in einem „realen“ Biergarten. Bis das wieder möglich sein wird, sollen aber weiter virtuelle Stammtische stattfinden. Der erste Test ist jedenfalls geglückt.

*Anne Fritsch,  
Verband Sächsischer Rechtspfleger*

# EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



## E.U.R. nimmt Stellung zu europäischen Gesetzesvorhaben



Die EU-Kommission erarbeitet europäische Richtlinien und Gesetze. Daneben betreibt sie Initiativen zur Verbesserung des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Ein wesentlicher Aspekt sind hierbei die Justizsysteme der Mitgliedsländer. In einem Leitsatz heißt es dort:

**Eine effektive Justiz ist zwingend erforderlich, um die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen.**

Hierbei kommt eine regelmäßige Betrachtung der aktuellen Systeme und ihrer Funktionalität zum Tragen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet der regelmäßige Bericht der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ), bei welcher die E.U.R. einen beratenden Beobachterstatus hat. In diesem Bericht ist inzwischen auch sie nicht überall bekannte Rechtsinstanz „Rechtspfleger“ beschrieben.

Die EU Kommission verschafft interessierten Bürgern und Organisationen

aber auch zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Prozessen zu beteiligen. Hierzu werden aktuelle Vorhaben in einem Register veröffentlicht und dort angemeldeten Personen zur Information zugeleitet. Diese können dann dazu Stellungnahmen abgeben. Die E.U.R. hat die Absicht, ihre und vor allem die Expertise ihrer Mitglieder in Zukunft stärker in den Prozess der Entwicklung von Gesetzen und Verordnungen auf europäischer Ebene einzubringen.

Die E.U.R. hat diese Gelegenheit wahrgenommen und zu dem in diesem Jahr zu veröffentlichenden Sachstandsbericht zur europäischen Justiz, dem EU Justice Scoreboard, eine Stellungnahme abgegeben. Sie finden diese Stellungnahme im nachfolgenden Beitrag.

*Wolfgang Lämmer*  
Präsident der E.U.R.



## Stellungnahme zur 2020 EU Justice Scoreboard

Die Europäische Kommission hat zutreffend festgestellt, dass nur eine qualitativ hochwertige, unabhängige und effiziente Justiz sowohl den gesellschaftlichen Zusammenhalt Europas als auch seine Wirtschaftskraft garantieren kann.

Diesem Grundsatz hat sich auch die Europäische Union der Rechtspfleger E.U.R. verschrieben. Seit Jahren schon beteiligen wir uns an den Bemühungen der CEPEJ zur vergleichenden Betrachtung der Justizsysteme der Mitgliedsländer.

Die Erkenntnis, dass es nach wie vor in Europa derart unterschiedliche Justiz-

systeme gibt, die eine länderübergreifende Kooperation der Gerichte und Staatsanwaltschaften erschweren und damit den europäischen Rechtsraum gefährden hat uns bewogen, unseren Beitrag zu einer Verbesserung dieses Zustandes zu leisten. Wir haben mit den bisher 14 europäischen Mitgliedsorganisationen gemeinsam ein Projekt initiiert und dieses im Jahr 2016 mit einem Weißbuch veröffentlicht.

Der Titel des Buchs und des Projekts lautet „Weißbuch für einen Rechtspfleger/Greffier für Europa (RGfE)“.

Darin machen wir deutlich, dass es neben den bereits bekanntere Prota-



gonisten der Justizarbeit, den Richterinnen und Richtern seit über 100 Jahren in Österreich und Deutschland das Erfolgsmodell des Rechtspflegers gibt, welches spezialisierte Fachbereiche der Justiz in weitgehend eigener Unabhängigkeit bearbeitet. Diese Spezialisten können auf Grund ihres gezielten und praxisorientierten Studiums bereits von Beginn an in ihren Fachgebieten eingesetzt werden. Als Fachgebiete haben sich Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit inklusive Registerrecht, des Vollstreckungsrechts im Zivil- und Strafrecht sowie des Gerichtsmanagements herausgebildet.

Mit diesem Aufgabenspektrum sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unmittelbare Ansprechpartner und Entscheider im Bereich der Bürgerrechte (Betreuungsverfahren,

Nachlassverfahren, Familienrecht, aber auch immobilare Zwangsvollstreckung und strafrechtliche Vollstreckung) und des Wirtschaftsrechts (Grundbuchverfahrensrecht, Handelsregisterrecht, Insolvenzrecht).

Es hat sich gezeigt, dass hier eine Spezialisierung die effektivere Alternative zur allgemein richterlichen Zuständigkeit oder gar der Auslagerung dieser Fachbereiche aus der Justiz ist. Inzwischen haben auch andere Mitgliedsstaaten der EU dies erkannt und Versuche einer Nachahmung dieser erfolgreichen Systeme begonnen. Diese sind zum Teil bereits sehr effektiv (Spanien, Portugal, Estland), kranken aber häufig immer noch an dem Vorurteil, dass eine teilweise Verlagerung von Kompetenzen auf andere Berufsgruppen als Richter system-schädlich sei. Die Erfolge in Deutsch-

land und Österreich machen aber das Gegenteil deutlich.

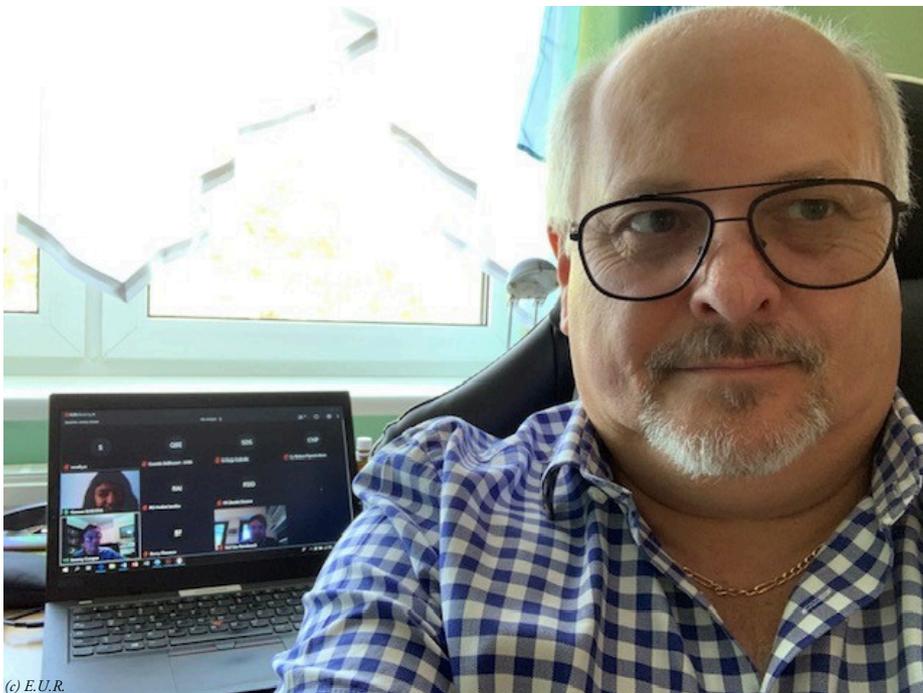
Diese Erkenntnis ist nun Motivation, diesen Effektivitätsgewinn auf alle Mitgliedsstaaten der EU auszu-dehnen. Hierbei kann natürlich nicht das Ziel sein, diesen Ländern Systeme überzustülpen. Es muss vielmehr ein gesamteuropäisches Konzept geschaffen werden, welchen bestehende best practices vereinigt und zu einem neuen Institut der Justizsysteme führt, nämlich dem Rechtspfleger/Greffier für Europa (RGfE).

Die E.U.R. ist willens und in der Lage, an der Erarbeitung eines derartigen Konzeptes mitzuarbeiten, um dieses in absehbarer Zukunft zu realisieren.

*Wolfgang Lämmer*



## Studie über den Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten zum EU-Recht



**E.U.R.-Generalsekretär Walter Szöky bei der Videokonferenz zur Präsentation und Erläuterung des Fragebogens.**

Die Studie über den Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten zum EU-Recht, die vom European Judicial Training Network (EJTN) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) unter Mitwirkung

sämtlicher EU-Mitgliedsländer durchgeführt wird, ist nach der ersten Phase (Bestandaufnahme des Gerichtspersonals und Ermittlung von Aufgaben im Zusammenhang mit EU-Recht) in die zweite Phase getreten.

Nun wird in den EU-Mitgliedsländern von den National Coordinators mittels Fragebogen erhoben:

- Welche Schulungen (Aus- und Fortbildung) werden bereits auf nationaler Ebene zum EU-Recht durchgeführt?
- Wer sind die jeweiligen Schulungsanbieter (Veranstalter)?
- Welchen Umfang und welche Art (zB Präsenzvortrag, E-Learning) haben diese Schulungen?
- Zusammensetzung und Kenntnisse der Trainer?

Zur Präsentation und Erläuterung des zweiten Fragebogens, der bis Ende Mai an die Projektverantwortlichen zurückzusenden ist, wurde am 28.4.2020 eine Videokonferenz in englischer Sprache abgehalten. Für das österreichische Bundesministerium für Justiz hat als National Coordinator E.U.R.-Generalsekretär *Walter Szöky* teilgenommen.

*Walter Szöky*  
Generalsekretär der E.U.R.



## Erste Arbeitssitzung der Gruppe CEPEJ-CyberJust als Videokonferenz

Am 27. April 2020 fand die erste Arbeitssitzung der CEPEJ Gruppe CyberJust in Form einer Videokonferenz statt, an welcher der Präsident der E.U.R., *Wolfgang Lämmer*, teilnehmen konnte.

Dieses Format erscheint ungewöhnlich, ist aber den aktuellen Umständen in der weltweite Krise um das Virus COVID-19 geschuldet. Physische Treffen auf europäischer Ebene sind derzeit nicht möglich. Andererseits ist dieses Format aber genau passend für das Thema. Es geht schließlich um die Digitalisierung der Abläufe und Verfahren im justiziellen Alltag.

Dieses erste Treffen wurde als Brainstorming verstanden, bei dem verschiedene Ideen kurz andiskutiert werden konnten. Dabei kamen viele verschiedene Aspekte zur Sprache.



Interessant waren Themen wie KI (künstliche Intelligenz) in den verschiedenen Stadien von Verfahren von der intelligenten Zusammenstellung von Informationen über die Auswertung derselben durch Computer bis hin zur Entscheidung durch Algorithmen.

Ein anderer Aspekt war die Diskussion über digitale Prozessführung und die vielen unterschiedlichen Herangehensweisen der Länder. Es wurde vorgeschlagen, europäische Leitlinien für „Best Practices“ zu entwickeln. Auch Regeln für die Anwendung von

Videotechnologien in Gerichtsprozessen und bei der Verhandlung wurden angeregt.

Schließlich wurde ein interessanter Vorschlag zur Entwicklung eines Glossars zur Definition von Begriffen gemacht. Es zeigt sich immer wieder, dass das Verständnis von Begriffen im Bereich der Technik doch oft sehr stark vom Verständnis im juristischen Sprachgebrauch abweicht. Oft reden Juristen und Techniker miteinander über dieselben Begriffe, ohne dasselbe zu meinen, was dann zu fatalen Missverständnissen führt.

Es wird spannend sein, die weitere Entwicklung auf diesem Sektor zu beobachten und auch eigene Ideen einzubringen.

*Wolfgang Lämmer*



## CEPEJ ad hoc Treffen als Videokonferenz am 10. Juni 2020

Die europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) hat am 10. Juni 2020 in Straßburg eine Videokonferenz organisiert. Thema war die Auswirkungen und Lehren der Covid-19 Krise in Bezug auf die Effizienz der Justiz und die Funktionsweise der Gerichte.

Die Versammlung wurde von der Generalsekretärin des Europarats, Frau *Maria Pejcinovic Buric*, eröffnet. Diese hat die neue Dimension der CEPEJ während der Krise betont, die es ermöglicht hat, die Mitgliedsstaaten in ihren Anstrengungen zu unterstützen um eine normale Funktionsweise der Justiz, den Zugang zur Justiz, die Sicherheit und die Grundrechte beizubehalten. Die Debatten haben den Austausch von Erfahrungen über die entwickelten bewährten Praktiken aber über die Schwierigkeiten in manchen Staaten erlaubt. Die verstärkte Nutzung der Informationstechnologien und der neuen Führungstechniken und Arbeitsorganisation haben es ermöglicht, in den meisten Staaten die Gerichtsverhandlungen per Videokon-



ferenz durchzuführen sowie den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern, aber besonders den massiven Einsatz des Homeoffice für das Personal, wenn die technischen Mittel es erlaubt haben. Denn nur die am besten ausgestatteten Systeme waren in der Lage gut zu funktionieren.

Die Krise hat bewährte Praktiken, aber auch Fehlfunktionen aufgedeckt und verstärkt. Sie muss dazu führen, mit einem innovativen Gerichtsmanagement eine neue Vision von Gerechtigkeit zu entwickeln.

Die wichtigsten Lehren, die aus der Krise zu ziehen sind, werden insbesondere darin bestehen, neue Wege zur Bewältigung der Verfahrensdauer und des Rückstaus der Justiz zu definieren, für die die CEPEJ bereits zahlreiche Inst-

umente entwickelt hat, und Wege zu finden, um eine qualitativ hochwertige Justiz wiederherzustellen, die unabhängig ist und sich um schutzbedürftige Personen kümmert. Telearbeitsmethoden müssen auch im Personalmanagement berücksichtigt werden.

Die CEPEJ verabschiedete eine Erklärung, darum fordert sie die Mitgliedsstaaten auf, die innovativen Praktiken zu stärken und fortzuführen, um die Kontinuität und Effizienz den öffentlichen Dienst der Justiz zu gewährleisten und gleichzeitig die Achtung der Rechte der Prozessparteien und den Grundsatz eines fairen Verfahrens zu garantieren.

Die E.U.R. wurde von *Jean-Jacques Kuster* vertreten. Sie legte einen Beitrag über die Lage in einigen ihrer Mitgliedsländer und die Auswirkungen der Krise auf die Arbeitsmethoden der Rechtspfleger/Greffiers und des sonstigen Justizpersonals vor.

*Jean-Jacques Kuster*  
Europäische Union der Rechtspfleger

## Justiz und Digitalisierung

# Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen

Tagung Bad Boll 18.–20. November 2020



Laufen lernt man nicht von heute auf morgen – und so fällt auch die Digitalisierung der Justiz nicht vom Himmel. Aber erste Schritte sind gemacht. Sie zeigen, dass die Digitalisierung große Chancen für eine moderne Rechtspflege bietet – dass sie Abläufe vereinfachen und den Bürgern einen besseren Zugang zur Rechtspflege ermöglichen kann. Bei dieser Tagung erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mitzureflekieren, damit die Potenziale der E-Akte effektiv genutzt werden können und eine moderne Rechtspflege möglich wird.

Im Verlauf des Jahres hat die Digitalisierung aufgrund von Corona in vielen Bereichen der Wirtschaft und der Arbeitswelt einen unerwarteten und erstaunlichen Fortschritt gemacht. Die Arbeit im Homeoffice ist plötzlich genauso normal wie die Videokonferenz. Kann und will die Justiz da überall mithalten? Was macht dieser Digitalisierungsschub mit der Rechtspflege? Geht künftig alles auch elektronisch, wird die Justiz damit zugänglicher für die Bürgerinnen und Bürger und kann ihre Anliegen zeitnaher erledigen?

Erste Schritte sind mit der Einführung der E-Akte ja schon längst gemacht. Es hat sich gezeigt, welche Chancen die Digitalisierung für eine moderne Rechtspflege bietet. Arbeitsprozesse können vereinfacht und beschleunigt werden. Bürgerinnen und Bürger kommen schneller zu ihrem Recht. Zumindest in der Theorie. Denn in der alltäglichen Praxis findet sich dann doch noch der eine oder andere Stolperstein bei der Umsetzung der digitalen Rechtspflege.

Bei dieser Tagung haben Sie die Chance, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mit zu sortieren, damit aus den Chancen wirklich eine moderne Rechtspflege wird.

Zur Diskussion dieser Fragen mit Expertinnen und Experten wie zum Austausch darüber mit Kolleginnen und Kollegen laden wir herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

*Christine Hofstetter, Kommissarische Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

*Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll*

## Mittwoch, 18. November 2020

bis 14:00 Anreise

14:15 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**  
*Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll*  
*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR*

15:00 **Grußwort** der Vorsitzenden der JuMiKo  
*Senatorin Dr. Claudia Schilling*

15:15 **Elektronischer Rechtsverkehr aus Sicht der professionellen Nutzer** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Martin Schafhausen*

16:45 Frischluftpause

17:00 **Aktuelle (und internationale) Rechtseentwicklungen** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Strasser*

18:30 Abendessen

19:30 Weiterer Austausch und Networking im Café Heuss

## Donnerstag, 19. November 2020

08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Die Einführung der E-Akte – aktueller Sachstand** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Florian Strunk*

10:00 **Gesund arbeiten im digitalisierten Büro**  
Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Martin Braun*

## SHUTTLE-SERVICE

Vom Flughafen Stuttgart und vom Bahnhof Göppingen aus, nur für BDR-Mitglieder, gratis  
(bei Anmeldung angeben)



- 11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss
- 11:20 **Aktuelle Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung: Zur Reform des Pfändungsschutzkontos und zum weiteren Reformbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Schernitzky*
- 12:30 Mittagessen im Symposium
- 14:30 **ARBEITSKREISE**  
**Workshop 1: E-Akte. Ein Kind lernt laufen**  
Moderation: *Diana Döbel*  
Sachverständ. Begleitung: *Dr. Ante Vilenica*  
  
**Workshop 2: Legal Tech – der elektronische Entscheider als Zukunftsmodell.** Chancen und Gefahren der Künstlichen Intelligenz in der Justiz  
Moderation: *Florian Strunk*  
Sachverständ. Begleitung: *Isabelle Biallaß*  
  
**Workshop 3: Perspektiven einer zukunftsfähigen Studienordnung für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Amtsanwälte**  
Moderation: *Mario Blödtner*  
Sachverständ. Begleitung: N.N.  
  
**Workshop 4: Behandlung und Organisation von insolvenzrechtlichen Großverfahren**  
Moderation: *Roman Forster*  
Sachverständ. Begleitung: *Jan Kröpke*
- 16:00 Kaffeepause im Symposium

- 16:30 Fortsetzung der Arbeitskreise
- 18:30 Abendessen im Symposium
- 20:00 **Mensch MAJER, jetzt LANGt's mit dem Corona**  
*Thorsten Mayer & Thomas Lang* vom Stuttgarter Juristenkabarett  
mit Ausschnitten aus ihrem Programm  
Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag

**Freitag, 20. November 2020**

- 08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle
- 08:20 Frühstück im Symposium
- 09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**
- 10:15 **Justiz und Digitalisierung**  
Podiumsdiskussion mit  
\* *Florian Strunk*  
\* *Martin Schafhausen*  
\* *Peter Lichtenberg*  
\* *Ingrid Richter*  
Moderation  
*Mario Blödtner*  
*Wolfgang Mayer-Ernst*
- 12:15 Tagungsrückblick
- 12:30 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung



# Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

## 29.06.2020: Zum Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts



### Der Mauracher Entwurf, BMJV, Az. IIIA1- 3501/25-36115/2020

Zu den Kerninhalten des Mauracher Entwurfs zählt die Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbR. Das Register soll in einer dem Handelsregister vergleichbaren Weise geführt werden, es soll wie das Handelsregister die Angaben zum Gesellschafterbestand und zu den Vertretungsverhältnissen enthalten. Den GbR-Gesellschaftern soll es freigestellt sein, ob sie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Gesellschaftsregister anmelden. Sind sie im Gesellschaftsregister eingetragen, haben sie Änderungen im Gesellschafterbestand zur Eintragung anzumelden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts als Rechtsträger neuer Rechtsform können sich an einem Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz künftig nur noch beteiligen, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen sind.

Grundsätzlich soll die Eintragung ins GbR-Register freigestellt sein. Aber für den formellen Vollzug bestimmter Rechtsvorgänge – insbesondere für Grundstücksgeschäfte –, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, soll künftig die Voreintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister Voraussetzung sein. Dadurch wird ein starker Anreiz für eine Registrierung und damit für eine Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse gesetzt. Überleitungsrechtlich müssen bei im Grundbuch eingetragenen GbR die Gesellschafter grundsätzlich die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister nachholen, sobald die Gesellschaft eine Verfügung über das betreffende Grundstücksrecht treffen will oder es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand gekommen ist.

Ergänzend wird das Rechtsinstitut des Statuswechsels eingeführt, das heißt des Wechsels von einer in einem Register eingetragenen Personengesellschaft in ein anderes Register.

Darüber hinaus wird der Zugang zu den handelsrechtlichen Formen der Personengesellschaft für Freie Berufe geöffnet, soweit das Berufsrecht dies zulässt.

Schließlich wird für Personengesellschaften ein Beschlussmängelrecht kodifiziert. Nach dem Kommissionsentwurf wird künftig zwischen nichtigen und befristet anfechtbaren Beschlüssen unterschieden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts abgeben zu können. Wir nehmen zu den Regelungen insbesondere aus Sicht des Grundbuchverfahrens und des Registerverfahrens Stellung.

### Aus Sicht der Grundbuchgerichte bemerken wir:

Aus grundbuchverfahrensrechtlicher Sicht ist als Kernpunkt des MoPeG-E die Einführung eines Gesellschaftsregisters mit Publizitätsfunktion für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Bedeutung. Die Freiwilligkeit der Anmeldung zum Gesellschaftsregister (§ 707 Abs. 1 BGB-E) wird im Grundbuchverfahren gemäß § 47 Abs. 2 GBO-E, Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB-E faktisch durchbrochen. Folglich handelt es sich grundbuchverfahrensrechtlich bei einer am Immobilienrechtsverkehr teilnehmenden GbR stets um eine in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR (eGbR). Das bisherige „Behelfs“-Regelungsmodell der § 899a BGB in Verbindung mit § 47 Abs. 2 GBO ist damit obsolet. Die Aufhebung des § 899a BGB und die Änderungen von § 21 BNotO, §§ 32, 47, 82 GBO, § 15 GBV, Nr. 14110 KV-GNotKG und Art. 229 § 21 EGBGB sind konsequent. Wir begrüßen daher die geplanten Gesetzesänderungen.

Zu einzelnen Vorschriften bemerken wir Folgendes:

#### 1. zu Art. 10 Nr. 2 MoPeG-E (§ 47 Abs. 2 GBO-E):

Die Vorschrift sollte systematisch nicht als Abs. 2 des § 47 GBO aufgenommen

werden. § 47 GBO regelt die Eintragung des Beteiligtenverhältnisses mehrerer Berechtigter, damit anhand der Buchung die Verfügungsbefugnis zu ersehen ist. Hier gibt es nur einen Berechtigten, nämlich die GbR. Vorzugswürdig wäre daher eine entsprechende Regelung in § 32 GBO, zum Beispiel durch Aufnahme eines Abs. 3 dieser Norm, oder als § 40a GBO („Voreintragung des Begünstigten“).

#### 2. zu Art. 19 MoPeG-E (Art. 229 § 21 EGBGB-E):

a) Eine Verfügung erfordert eine Voreintragung im Grundbuch und damit eine vorherige Eintragung in das Gesellschaftsregister. Wir empfehlen, in Anlehnung an § 40 GBO Ausnahmen vom Voreintragungsgrundsatz festzulegen. Damit kann eine nicht erforderliche Zwischeneintragung der GbR – einhergehend mit einer vorherigen Registrierung im Gesellschaftsregister – im Zusammenhang mit einer Übertragung des Eigentums an einer Immobilie oder eines Rechts bzw. im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Rechts vermieden werden. Das bedeutet eine deutliche Entbürokratisierung für die Fälle, in denen eine GbR ohnehin nur noch abgewickelt wird oder ihr nur dieser eine wesentliche Vermögensgegenstand gehört. Die Eintragung einer solchen GbR im Gesellschaftsregister nur zum Zwecke der Wegübertragung von Rechten und die sich gleich anschließende Löschung im Gesellschaftsregister dürften unverhältnismäßig sein. Beim Absehen einer Eintragung im Gesellschaftsregister, insbesondere in der Abwicklungsphase, wäre zum Nachweis der Verfügungsbefugnis insoweit § 899a BGB in Verbindung mit § 47 Abs. 2 GBO in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden. Eine

entsprechende Regelung zur Entbürokratisierung, welche sich – zumindest auf Seiten des Grundbuchgerichts – nicht nur auf Fälle der Abwicklung der GbR erstreckt, sondern auf sämtliche Fälle, in denen ein Recht nicht mehr bei der GbR verbleibt, könnte als Art. 229 § 21 Abs. 3 (neu) EGBGB-E (oder als Abs. 3 von § 40 GBO) aufgenommen werden.

Fassungsvorschlag:

**„Absatz 1 Satz 1 [des Art. 229 § 21 EGBGB-E] ist nicht anzuwenden, wenn die Übertragung oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll. § 899a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der bis zum ... [altes Recht] geltenden Fassung sind in diesem Fall weiterhin anzuwenden.“**

Damit wird auch die Behandlung von „Ehegatten-GbR“ nach dem Tod eines der Ehegatten erleichtert. Nach derzeitigem Stand sind zahlreiche Ehegatten nicht als Bruchteilseigentümer, sondern in Form der GbR als Eigentümer ihres Familienwohnsitzes eingetragen. Wir vermuten, dass die damit verbundenen Rechtsfolgen den Betroffenen häufig nicht bewusst sind. Ein schriftlicher oder gar ein öffentlich beurkundeter Gesellschaftsvertrag wird meistens nicht existieren. Regelmäßig wird die GbR durch den Tod eines der beiden Mitgesellschafter beendet sein. Eine vorherige Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister dürfte bereits aus diesem Grunde ausscheiden. Gleiches gilt für andere Fälle der Auflösung einer GbR durch Tod eines Gesellschafters, in denen eine Eintragung im Gesellschaftsregister nicht mehr bewirkt werden kann.

b)

Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EGBGB-E regelt, dass für die Eintragung die Bewilligung aller eingetragenen Gesellschafter erforderlich ist. Dies ist nach unserer Ansicht eine zu hohe Anforderung. Vorrangiges Problem ist die Identität der Gesellschaft. Eine Änderung des Berechtigten erfolgt gerade nicht. Bei der Richtigstellung handelt es sich im weitesten Sinne um einen „Formwechsel“ einer (nicht eingetragenen) Alt-GbR in eine eGbR. Bei

einem Formwechsel einer GbR zu einer OHG bzw. zu einer KG ist zwar nach einer Meinung der Identitätsnachweis nur durch Berichtigungsbewilligung aller eingetragenen Gesellschafter möglich (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Auflage, Rn. 985). Nach anderer Meinung kann die Richtigstellung aber auch durch Registerausdruck und Vorlage der Registeranmeldung, aus der sich der „formwechselnde“ Tatbestand und die Identität ergeben, nachgewiesen werden (Böhringer, Grundbuchberichtigung bei Umwandlungen, BWNotZ 2016, 154 ff.; KG, Beschlüsse vom 01.10.2008 – 1 W 203 und 220/07, 1 W 38 und 39/08, Rpfleger 2009, 229). Diese Überlegungen wurden in den Gesetzentwurf bislang nicht einbezogen. Nach unserer Ansicht sollte eine an § 15 Abs. 3 GBV in der Fassung vom 30.11.1994 (gültig bis 17.8.2009) angelehnte Regelung als neuer Absatz in Art 229 § 21 EGBGB-E aufgenommen werden.

Fassungsvorschlag:

**„Steht das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nach dem Inhalt des Grundbuchs einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu und wird diese Gesellschaft eine Handelsgesellschaft oder eine Partnerschaft oder wird sie in das Gesellschaftsregister eingetragen, so ist das Grundbuch auf Antrag zu berichtigen, indem die Handelsgesellschaft, die Partnerschaft oder die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümerin oder Inhaberin des Rechts eingetragen wird. Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung und darüber, dass die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft nach dem eingereichten Vertrag aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hervorgegangen ist; in der Bescheinigung sind auch die Personen zu bezeichnen, die Gesellschafter oder Partner sind. Dies gilt auch, wenn die Eintragung vor dem 18. August 2009 [Inkrafttreten der auf die GbR bezogenen Vorschriften des ERVGBG] erfolgt ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vormerkungen und Widersprüche zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäß.“**

Bei dieser Regelung müssen sich die Beteiligten formal nur einmal gegenüber dem Registergericht erklären. Durch das MoPeG-E wird die Prüfungskompetenz für den Bestand der Gesellschaft – nach unserer Ansicht konsequent – dem Registergericht zugewiesen. Dieser Grundsatz sollte so wenig wie möglich unterbrochen werden.

c)

Im Übrigen kann hinsichtlich der eingetragenen Gesellschafter bereits eine Rechtsnachfolge (Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge) vorliegen. Nach unserer Ansicht sollte dies im Zusammenhang mit den erforderlichen Bewilligungen sämtlicher Gesellschafter nach Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EGBGB-E ausdrücklich geregelt werden.

d)

Ferner wird das Problem auftreten können, dass ein Titel zugunsten einer GbR vollstreckt werden soll, der noch zugunsten der nicht eingetragenen GbR erstellt worden ist. Hierbei wird es Fälle geben, in denen die Gesellschafter im Titel genannt sind, sowie Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Es erscheint praktikabel, für solche Titelberichtigungen eine dem § 727 ZPO vergleichbare Regelung zu schaffen, wie sie in Art. 229 § 21 EGBGB-E für das Grundbuchverfahren ohnehin vorgesehen ist (die Alternative wäre mangels Nachweismöglichkeit nach § 727 ZPO in jedem einzelnen Falle eine Klauselklage nach § 731 ZPO). Titel, welche die Gesellschafter nennen, können dann in vergleichbarer Weise umgeschrieben werden. In § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPfG sollte diese Art der Titelum-schreibung berücksichtigt werden. Titel, welche die Gesellschafter nicht nennen, müssen im Wege der Titelberichtigung ergänzt werden (wie bisher auch). Die Zivilprozessordnung wäre um eine entsprechende Vorschrift zu ergänzen.

Fassungsvorschlag:

**„Ist ein Vollstreckungstitel für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unter Nennung ihrer Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der bis zum ... [altes Recht] geltenden Fassung erstellt**



(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

**worden, so kann er für die eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erteilt werden, wenn die in ihm genannten Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger in öffentlich beglaubigter Form die Identität der im Vollstreckungstitel genannten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der eingetragenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestätigen; für den Nachweis der Identität gilt § 727 entsprechend.“**

e)  
Problematisch ist auch der Fall, dass die GbR Vollstreckungsschuldnerin ist. Der Gläubiger müsste hier zum einen eine zwangsweise Eintragung im Gesellschaftsregister wegen Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 1 EGBGB-E – ein Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek betrifft das Eigentumsrecht der GbR – herbeiführen. Eine dem § 14 GBO vergleichbare Regelung (zur Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister) ist weder im HGB noch in den Regelungen zum Gesellschaftsregister im BGB-E enthalten. Rein registerrechtlich ist sie auch nicht nötig. Damit wäre dem Gläubiger aber eine Immobilienvollstreckung (durch Eintragung einer

Zwangshypothek) praktisch nicht möglich. Zum anderen trägt der Gläubiger das Problem des Identitätsnachweises. Fraglich ist, ob man für diese Fälle auch § 899a BGB, § 47 Abs. 2 GBO weitergelten lässt und eine Mitteilung an das Register zur Einleitung eines Verfahrens nach § 14 HGB, § 707b Nr. 2 BGB-E zu erfolgen hat. Den Gläubiger erst dieses Verfahren abwarten und anschließend den Titel berichtigen zu lassen, wird ihn nach unserer Ansicht benachteiligen.

f)  
Wir weisen darauf hin, dass in der Übergangszeit zwischen der BGH-Rechtsprechung vom 04.12.2008 – V ZB 74/08, Rpfleger 2009, 141, und der gesetzlichen Neuregelung zum 18.08.2009 vereinzelt Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Nennung ihrer Gesellschafter eingetragen worden sind. Der Gesetzgeber gab dieses Problem an die Praxis weiter, weil er keine Nachweise schaffen könne, wo es keine gebe. Nach unserer Ansicht sollten auch diese Fälle mit höchstmöglicher Rechtssicherheit in die neue Form überführt werden.

Fassungsvorschlag (neuer Absatz des Art. 229 § 21 EGBGB-E):

**„Steht das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nach dem Inhalt des Grundbuchs einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu und ist eine Eintragung der Gesellschaft in das Grundbuch ohne Angabe ihrer Gesellschafter erfolgt, so bedarf es der Bewilligung gemäß [Art. 229 § 21] Absatz 1 Satz 2 durch die Personen, die bei der Begründung des Eigentums oder des Rechts als Gesellschafter für diese Gesellschaft gehandelt haben, oder ihrer Rechtsnachfolger und des Nachweises, dass sie noch Gesellschafter dieser Gesellschaft sind und andere als die jetzt handelnden Personen nicht Gesellschafter sind; zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung; in der Bescheinigung sind auch die Personen zu bezeichnen, die Gesellschafter sind. Der Antragsteller kann auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vormerkungen und**

**Widersprüche zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäß.“**

Wir weisen noch auf folgende Probleme hin:

## 1. Prüfung der Finanzsanktionslisten hinsichtlich der Gesellschafter

Nach der Rechtsprechung des EuGH hat das Grundbuchgericht selbständig jeden Gesellschafter der GbR und die GbR selbst auf Finanzsanktionen hin zu prüfen und ggf. eine Eintragung abzulehnen. Eine Listung stellt ein nicht behebbares Eintragungshindernis dar.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Gesellschafter der GbR wird mit deren Eintragung in das Grundbuch begründet. Künftig soll die Eintragung der Gesellschafter im Grundbuch entfallen. Es dürfte jedoch als ausgeschlossen gelten, dass der EU-Verordnungsgeber die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von den formellen Eintragungsvorschriften der Mitgliedstaaten abhängig machen wollte. Es erscheint daher folgerichtig, dass bereits das Registergericht die GbR-Gesellschafter vor deren Eintragung im Gesellschaftsregister mit den Finanzsanktionslisten abgleichen muss. Eine Doppelüberprüfung durch Registergericht und Grundbuchgericht scheint nicht angezeigt, da der EuGH ausdrücklich auf die namentliche Eintragung der Gesellschafter im Grundbuch abgestellt hat.

Wird diesem Gedanken gefolgt, so dürfte sich allerdings eine Prüfungspflicht des Registergerichts auch für Gesellschafter aller anderen Arten von Gesellschaften ergeben.

## 2. Gesteigertes Risiko der Umgehung der Grunderwerbsteuer

Bei Änderungen im Gesellschafterbestand hat das Grundbuchgericht stets die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zu verlangen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Finanzamt von jeder Transaktion Kenntnis erlangt und ggf.

Gründerwerbsteuer erhoben wird. Wenn künftig Änderungen im Gesellschaftsregister vollzogen werden, ist das Grundbuchgericht hiermit nicht mehr befasst. Dem Registergericht ist dagegen nicht zwingend bekannt, ob zum Vermögen einer GbR Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte gehören. Da für die Anmeldung zum Gesellschaftsregister bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen lediglich eine öffentlich beglaubigte Erklärung erforderlich ist (§ 707b Nr. 2 BGB-E in Verbindung mit § 12 HGB), hilft auch eine Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht der Notare an die Finanzbehörden nicht weiter. Der die Unterschrift beglaubigende Notar erhält nicht zwingend Kenntnis vom Inhalt des Dokumentes.

### Aus Sicht der Registergerichte bemerken wir:

1. Die Änderung in §§ 161, 162 HGB-E (Art. 20 Nr. 5, 6 MoPeG-E) zur Bezeichnung der Kommanditeinlage als Haftsumme ist inhaltlich sinnvoll. Es bedarf aber noch einer entsprechenden Folgeänderung in § 40 Nr. 5 Buchst. c HRV (Art. 14 MoPeG-E). Zu regeln ist insoweit auch die Behandlung der bisherigen Eintragungen, insbesondere deren Darstellung im aktuellen Registerausdruck.

2. In § 178 HGB-E (Art. 20 Nr. 18 MoPeG-E) wird auf § 139 Abs. 1 HGB-E Bezug genommen. Richtig muss es offenbar § 133 Abs. 1 heißen.

3. § 3 PartGG soll durch Art. 28 Nr. 3 MoPeG-E aufgehoben werden. Folgerichtig ist § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG anzupassen, der auf § 3 Abs. 2 PartGG verweist. Hier sind die bisher in § 3 Abs. 2 PartGG enthaltenen Angaben anzuführen. § 5 PartGG-E enthält lediglich Vorgaben zum Inhalt der Eintragung, nicht jedoch zur Anmeldung.

4. Wir regen ergänzend die Schaffung einer Registerverordnung zum Gesellschaftsregister – entsprechend der

HRV, GenRegV, PRV und VRV – an, die Einzelheiten zum Registerverfahren enthalten sollte.

Wir merken außerdem an:

a) Angaben in Bezug auf den Erfüllungsaufwand wegen der Einführung des Gesellschaftsregisters sind nicht möglich.

b) Grundbuchverfahrensrechtlich erkennen wir Vorteile in Bezug auf die Nachweiserleichterung (§ 21 Abs. 1 BNotO, § 32 GBO) – Verlagerung von Prüfungspflichten des Grundbuchgerichts in das Registerverfahren – und die Buchungserleichterung im Rahmen einer Änderung im Gesellschaftsbestand (Ein-/Austritt, Tod). Bei den Registergerichten entsteht ein erhöhter Personalbedarf, weil die Pflicht zur Eintragung von GbR besteht, die über Grundbesitz verfügen oder als Gesellschafter an Personen- und Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

c) Auf Grund dieser Vorteile tritt eine Erleichterung des erforderlichen Prüfungsumfangs im Grundbuchverfahren ein. Dem steht eine Mehrbelastung der Registergerichte gegenüber.

d) Insoweit vermindert sich der grundbuchverfahrensrechtliche Schulungs- und Fortbildungsbedarf; der entsprechende Bedarf der Registergerichte erhöht sich.

e) Die Feststellung entsprechender Parameter für eine Entlastung der Grundbuchgerichte ist nicht möglich. Offen-

bar wird davon ausgegangen, dass der Mehrbelastung der Registergerichte eine deutliche Entlastung der Grundbuchgerichte gegenübersteht. Diese Erwartung erscheint uns verfehlt. Tatsächliche Entlastung bringt lediglich der Wegfall der Eintragung von Gesellschafterwechseln. Diese wird damit erkaufte, dass bei Beteiligung von GbR an Rechtsgeschäften nicht mehr lediglich ein Abgleich von Grundbuch und Urkunde ausreicht, sondern stets die Einsichtnahme in ein externes Gesellschaftsregister erforderlich ist. Es wird somit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Registergerichte kommen, ohne dass in den Grundbuchgerichten Personalressourcen in nennenswertem Umfang freigesetzt werden.

f) Durch die Landesjustizverwaltungen wird zu prüfen sein, inwieweit die statistische Erhebung der Geschäfte des Grundbuchgerichts anzupassen ist. In der Eingangliste für Grundbuchsachen (Liste 10 der Aktenordnung) ist jeweils die erste Urkunde mit der höchsten Wertigkeit zu zählen. Bei einem Verkauf durch eine GbR muss zur Eintragung der Auflassungsvormerkung gemäß Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB-E das Grundbuch auf die im Gesellschaftsregister eingetragene eGbR berichtigt werden. Die Urkunde, welche die diesbezügliche Bewilligung enthält, ist in Spalte 2b zu zählen. Eine zusätzliche Zählung der Bewilligung der Auflassungsvormerkung in Spalte 2c erfolgt in diesen Fällen nicht, da stets nur die höchstwertige Antragsart zu zählen ist. Regelmäßig wird in derselben Urkunde auch die spätere Auflassung auf die Erwerber enthalten sein. Da die Urkunde bezüglich der Berichtigung auf die eGbR bereits in Spalte 2b gezählt wurde, darf diese bei der Eigentumsbeschreibung auf die Erwerber nicht erneut in Spalte 2b gezählt werden. Der Aufwand der Grundbuchgerichte wird somit bei der derzeitigen Gestaltung der Eingangliste nicht sachgerecht erfasst.



**MasterCard Gold**  
– Gebührenfrei weltweit –

[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)



# Deutscher EDV-Gerichtstag 2020 digital



(c) EDV-Gerichtstag

**EDV-Gerichtstag in Saarbrücken – sonst mit über 900 Anwesenden, diesmal digital.**

(Saarbrücken) Der 29. Deutsche EDV-Gerichtstag findet in diesem Jahr als rein digitale Veranstaltung statt. Im Zeitraum vom 23.–25. September 2020, treffen sich hochkarätige Experten aus den verschiedenen Bereichen der Justiz in digitalen Workshops unter dem Motto „Digitalisierung grenzenlos – (nur) mit Sicherheit“. Das Thema war schon vor längerer Zeit festgelegt worden, hat aber nun einen aktuellen zweiten Aspekt erhalten.

Ursprünglich war der EDV-Gerichtstag, zu dem in jedem Jahr mehr als 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, als Präsenzveranstaltung geplant. „Mit der Verlegung ins Digitale wollen wir in dieser bisher einmaligen Situation unseren Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmern ein informatives Fachprogramm und ein Forum des Meinungsaustauschs bieten“, begründet Prof. Dr. Stephan Ory, Vorstandsvorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V., die Veränderung in diesem Jahr im Hinblick auf die Corona-Epidemie. Gleichzeitig eröffne die Virtualisierung der Veranstaltung

„gerade dem EDV-Gerichtstag die Chance, neue digitale Formate zu bieten“ sagt Ory.

Eine wichtige Ergänzung zum Fachkongress ist auch in jedem Jahr die Präsentation der Anbieter von Geräten und Dienstleistungen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit bietet, sich im direkten Austausch mit den Unternehmen über neue Produkte zu informieren. Auch den Unternehmen wird die digitale Ausgabe des EDV-Gerichtstages neue und innovative Formate bieten, um mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unmittelbar in Kontakt zu kommen.

Themen des EDV-Gerichtstages werden unter anderem sein:

- Die besonderen elektronischen Postfächer (beA, beb-Po, beN)
- Barrierefreiheit in der Justiz
- Modernisierung des Zivilprozesses
- Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz
- Schnittstellen zwischen E-Government und E-Justice
- Arbeitskreis zu europäischen E-Justice Entwicklungen
- Aktuelle Rechtsprechung
- Rechtliche Grenzen der IT-Sicherheitsforschung
- IT-Sicherheit bei Gerichten
- Rechtliche Grenzen des Einsatzes von Legal Tech in der Anwaltskanzlei
- Netzwerkdurchsetzungsgesetz und KI

Das Programm und weitere Informationen zum „Digitalen EDV-Gerichtstag 2020“ werden in Kürze auf der Internetseite des EDV-Gerichtstages unter [www.edvgt.de](http://www.edvgt.de) abrufbar sein.

*Quelle: Pressemitteilung EDV-Gerichtstag.*



## Kurznachrichten

### Austausch der Fortbildungsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern zur europarechtlichen Justizfortbildung

(Bonn, 12. März 2020) In seiner Funktion als deutscher Kontaktpunkt im Rahmen des Europäischen Netzwerks für Justizfortbildung (EJTN) lud das BfJ zu einem Austausch über die Zusammenarbeit bei der europarechtlichen Justizfortbildung ein. Zum

zweiten Mal fand das Bund-Länder-Gespräch im BfJ in Bonn statt, nachdem 2019 Aufgaben im Bereich der Justizfortbildung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf das BfJ übertragen worden waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich über die Strategieplanung des EJTN sowie die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen. Im Mittelpunkt stand sodann der persönliche Austausch über die Arbeitsabläufe in Bund und Ländern bei der Organisation und Durchführung der Fortbildungen.

Das EJTN ist wichtiger Baustein einer

gemeinsamen europäischen justiziellen Kultur und trägt damit zum Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Fundament der Europäischen Union bei. 2018 konnten europaweit mehr als 6.700 Teilnehmende in Veranstaltungen des EJTN geschult werden. Knapp 35.000 Fortbildungstage wurden angeboten. Das jährliche Budget des EJTN umfasst über 11 Mio. Euro, finanziert im Wesentlichen durch die EU. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die vom EJTN angebotenen Hospitationsprogramme, Seminare und Studienbesuche.

*Quelle: Bundesamt für Justiz (BfJ)*

## Rechtsausschuss des Bundestags: Kritik an Wohnungseigentumsgesetz

(*Bundestag, 28. Mai 2020*) Die Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) ist am Mittwoch Thema einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gewesen. Dazu lagen der Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/18791) und ein Antrag der FDP-Fraktion (19/18955) vor.

Von mehreren Sachverständigen kam eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und zum Teil auch heftige Kritik am Regierungsentwurf. Andere machten geltend, auch die Eigentümer und der Verbraucherschutz würden durch das Gesetz gestärkt. Die Abgeordneten wollten von den neun eingeladenen Experten unter anderem wissen, wie sie die vorgesehenen weitreichenden Befugnisse der Verwalter und die Mo-

dernisierungsmaßnahmen bewerten und wie ein Sachkundenachweis zu einer besseren Kontrolle der Verwalter durch die Eigentümer beitragen könnte. Von der SPD-Fraktion hieß es anschließend, die Kritik, dass die Befugnisse der Hausverwalter zu weit gefasst seien, würden im parlamentarischen Verfahren intensiv geprüft werden. Angestrebt werde eine WEG-Reform für die Wohnungseigentümer, nicht gegen sie.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind der grundsätzliche Anspruch sowohl von Wohnungseigentümern als auch Mietern auf den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und ein Glasfaseranschluss auf eigene Kosten. Die Beschlussfassung

über bauliche Veränderungen der Wohnanlage soll vereinfacht werden, vor allem für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen. Die Rechte von Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern sollen erweitert werden, indem das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen im Gesetz festgeschrieben und ein jährlicher Vermögensbericht des Verwalters eingeführt wird. Weitere Schwerpunkte betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, namentlich Barrierereduzierung, energetische Gebäudesanierung und Lademöglichkeiten für Elektromobilität.

Quelle: Bundestag

## Video-Konferenz der Justizministerinnen und -minister: Auswirkungen und Handlungsfelder der Justiz durch die Corona-Pandemie

(*Bremen, 18. Mai 2020*) Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Justiz in Bund und Ländern? Wie gehen Gerichte, Staatsanwaltschaften, Soziale Dienste der Justiz und der Justizvollzug mit den Herausforderungen durch das Virus um? Wie steht es um den Rechtsstaat und die Grundrechte des Einzelnen in Zeiten der Corona-Pandemie? Über diese und weitere Fragen berieten die Justizministerinnen und -minister aus Bund und Ländern in einer Videokonferenz. Bei dem rund dreistündigen, „virtuellen“ Treffen sprachen die der Ministerinnen und Minister zudem über die Chancen und Risiken der Digitalisierung in dieser Situation.

„Einig waren wir uns darin, dass dem Thema der Digitalisierung bei der Bewältigung der Pandemie eine große Bedeutung zukommt. Angefangen von der Möglichkeit, zur Kontaktvermeidung im Homeoffice zu arbeiten, über die laufende Umstellung auf die E-Akte bis hin zu ‚Online-Verhandlungen‘ bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, die Arbeit der Justiz insbesondere auch auf die neuen Herausforderungen durch den Infektionsschutz umzustellen. Wichtig – auch das wurde heute deutlich – ist uns allen gerade bei diesem Thema, dass auch ‚Online-Gerichtsverhandlungen‘ für die Öffentlichkeit im Grundsatz zugänglich und damit kontrollierbar sein müssen“, betont die Bremer Senatorin für Justiz und

Verfassung, Dr. Claudia Schilling.

„Trotz der je nach Bundesland teils unterschiedlichen Herausforderungen durch die Pandemie herrschte heute bei vielen Themen große Übereinstimmung – etwa was die Rolle der Justiz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt angeht, aber auch in der Bewertung des Status quo: Unser Rechtsstaat und die Grundrechte standen und stehen nicht unter Pandemie-Vorbehalt! Der grundgesetzlich garantierte Zugang zum Recht blieb und bleibt auch während dieser Ausnahmesituation gewährleistet“, so Schilling.

„Wir alle waren uns einig: Unser Rechtsstaat und unsere grundgesetzliche Ordnung haben sich trotz der großen Herausforderungen durch die Pandemie bewährt und als krisensicher erwiesen.“ Völlig klar sei dabei, dass zur Eindämmung der Pandemie notwendige Grundrechtseinschränkungen stets und fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit und ihren Nutzen zu überprüfen sind. „Der notwendige Gesundheitsschutz und die Freiheit des Einzelnen sind in einen sinnvollen und verantwortbaren Ausgleich zueinander zu bringen ohne mit unseren verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zu brechen. Dabei bleibt es“, betont die JuMiKo-Vorsitzende und ergänzt:

Gemeinsam wollen die Justizministerinnen und -minister der Länder weiterhin im Gespräch bleiben und konkret insbesondere

re die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Digitalisierung samt möglicher, länderübergreifender Schnittstellen prüfen: Angefangen mit der flächendeckenden Ausstattung der Justiz mit Videokonferenztechnik über den generellen Ausbau der IT-Infrastruktur bis hin zum Ausbau von Online-Fortbildungsangeboten für die Justiz-Beschäftigten. „Das Thema Digitalisierung ist auch vor Corona längst in allen Bundesländern auf der Agenda. Die Pandemie zeigt nun noch einmal deutlich, welches Potential dahintersteckt. Nicht nur, um in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben, sondern auch generell – sowohl in den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch im Justizvollzug“, so Schilling.

Auch was die baulichen Voraussetzungen für sichere Gerichtsverhandlungen in Zeiten der Pandemie angeht, wollen die Justizminister\*innen im Austausch bleiben. Ein kurzfristig im Vorfeld eingebrachter Beschlussvorschlag wurde in der heutigen Video-Konferenz letztlich nicht verabschiedet: „Dabei ging es weniger um größere inhaltliche Differenzen, sondern eher um den Charakter der heutigen Sitzung, der von den Ländern mehrheitlich als kollegialer Austausch und nicht als Beschlussgremium verstanden wurde“, so die JuMiKo-Vorsitzende Claudia Schilling abschließend.

Quelle: Justiz Bremen

## Nordrhein-Westfalen: Amtsgerichte vergeben Termine online



(Düsseldorf, 18. Juni 2020) In Nordrhein-Westfalen soll es bald flächendeckend möglich sein, Termine in der Grundbuch- oder Nachlassabteilung, in der Rechtsantragsstelle oder der Zwangsversteigerungsabteilung mit dem Amtsgericht vorab online zu vereinbaren.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist in Nordrhein-Westfalen der Startschuss für die Online-Terminbuchung für bestimmte Dienstleistungen bei allen 129 Amtsgerichten des Landes gefallen.

Wie das Ministerium der Justiz mitteilt, wird es künftig möglich sein, Termine in der Grundbuch- oder Nachlassabteilung, in der Rechtsantragsstelle und der Zwangsversteigerungsabteilung online im Voraus mit dem Amtsgericht zu vereinbaren. Zwar bleibe der Zugang zu den Gebäuden der Gerichte aufgrund des bestehenden Öffentlichkeitsgrundsatzes gewährleistet, dennoch werde den Bürgern wegen der Pandemie die Terminabsprache empfohlen. „Daher habe ich mich entschieden, die Online-Terminbuchung nunmehr flächendeckend allen Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen“, sagt Justizminister Peter Biesenbach. „Damit geht die Justiz des Landes

Nordrhein-Westfalen als erste Landesjustizverwaltung in Deutschland diesen Weg.“

In Kürze werde in vielen Gerichten des Landes dieses Angebot zur Verfügung stehen, das für eine serviceorientierte und bürgerfreundliche Justiz stehe. „Ich bin sicher, dass dieses neue Verfahren sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz des Landes als auch für die Rechtssuchenden einen echten Gewinn darstellen wird.“ Bislang bieten das Amtsgericht Köln und das Amtsgericht Münster Termine für ausgewählte Dienstleistungen an. Weitere Gerichte und Dienstleistungen werden laut Ministerium in Kürze folgen.

Quelle: Justiz NRW

## Präsidentenwechsel am Bundesverfassungsgericht

(Karlsruhe, 22. Juni 2020) Am heutigen Tage hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Andreas Voßkuhle in Berlin die Entlassungsurkunde ausgehändigt. Damit endet die 12-jährige Amtszeit Voßkühles als Präsident, Vorsitzender des Zweiten Senats und Richter des Bundesverfassungsgerichts. Zugleich überreichte der Bundespräsident drei Ernennungsurkunden.

Neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts wird der bisherige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des Ersten Senats Herr Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. Die freiwerdenden

de Richterstelle des bisherigen Präsidenten im Zweiten Senat wird durch Frau Prof. Dr. Astrid Waltrabenstein von der Universität Frankfurt besetzt. Beide sind am 15. Mai vom Bundesrat gewählt worden. Wegen seiner Verdienste für die Bundesrepublik Deutschland verlieh der Bundespräsident Herrn Voßkuhle bei diesem Anlass das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband. Neue Vizepräsidentin und Vorsitzende des Zweiten Senats wird Frau Prof. Dr. Doris König, M.C.L., bislang Richterin des Zweiten Senats.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

## Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen

(Karlsruhe, 28. Juli 2020) Die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin sind mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen. Dies hat der Zweite Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Eine Gesamtschau der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter ergibt, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war. Sie genüge nicht, um Richtern und Staatsanwälten einen nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Eine rückwirkende Behebung ist hinsichtlich derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich, sie sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Dabei ist es unerheblich, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.

BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18

Quelle: Bundesverfassungsgericht

## Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: BMJV legt Gesetzentwurf vor

(BMJV, 23. Juni 2020) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat heute seinen Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, erklärt: „Wir wollen die Stellung der Kinder verbessern und ihr Recht auf Pflege und Erziehung ins Zentrum des Vormundschaftsrechtes stellen. Auch die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, sollen gestärkt werden. Im Betreuungsrecht wollen wir mehr Selbstbestimmung und eine hohe Qualität der

rechtlichen Betreuung für die betreuten Menschen gewährleisten. Das Betreuungsrecht wird daher entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt am Selbstbestimmungsrecht der Betreuten ausgerichtet. Darüber hinaus wird ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege eingeführt.“

Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das aus dem Jahre 1896 stammende Vormundschaftsrecht an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Quelle: BMJV



## Buchempfehlung für Rechtspfleger von Elke Strauß

### Ein gefährlicher Auftrag für den Privatdetektiv Tobias Alff

und

### Wer zu viel gesehen hat ... ein neuer Fall für den Privat- detektiv Tobias Alff

#### Uwe Harm

Nun ist es soweit!

Unser Kollege Uwe Harm ist Krimi-Autor geworden. Zwei Kriminalromane sind ab sofort in jeder Buchhandlung beziehbar:

ISBN 978-3-7519-5253-8  
Paperback, 199 Seiten, 7,99 €

ISBN 978-3-7519-4422-9  
Paperback, 356 Seiten, 9,99 €



## Zum Schluss

### Ersatzzustellung eines Versäumnisurteils: Treuwidrige Geltendmachung der Unwirksamkeit der Zustellung

LG Hamburg 21. Zivilkammer, Beschluss vom 14.05.2018 – 321 S 30/18

Aus den Gründen:

Es ist unerheblich, dass das Versäumnisurteil vom 24.02.2017 am 03.03.2017 nicht dem Geschäftsführer der Beklagten bzw. unter dessen Wohnanschrift zugestellt wurde, sondern dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn T. H., unter dessen Wohnanschrift, da die Beklagte selbst durch ihren Prokuristen veranlasste, dass Postsendungen und somit auch Zustellungen an die Adresse dieses Mitarbeiters weiter geleitet wurden, indem sie einen Postnachsendeauftrag einrichten ließ und nach Erhalt des Mahnbescheides vom 22.09.2016 über diese Adresse nicht auf die fehlerhafte Zustellung hingewiesen hat. Die Beklagte erzeugte damit einen entsprechenden Rechtschein, den sie nun gegen sich gelten lassen muss, sodass sie sich auf den Mangel der Ersatzzustellung vom 03.03.2017

## +++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



14.–15.09.2020	Bundesleitungs-/Präsidiumssitzung	Berlin
23.09.2020	Tag der Rechtspflege	Meißen
23.–25.09.2020	EDV-Gerichtstag	online
06.10.2020	BDR Thüringen: Rechtspflegertag	Erfurt
28.–29.10.2020	Verband Bayerischer Rechtspfleger: Delegiertentag	Regensburg
06.11.2020	Nachlasspflegschaftstag	Stuttgart
18.–20.11.2020	Tagung an der Evangelischen Akademie	Bad Boll
25.11.2020	Verband Sächsischer Rechtspfleger: Rechtspflegertag	Chemnitz
09.–11.01.2021	Bundesleitungssitzung	Köln
11.01.2021	ZVG-Treff	Heilbronn
11.–12.01.2021	dbb Jahrestagung	Köln
25.01.2021	Von Profis für Profis – Insolvenzrecht im Rahmen des 19. Heilbronner Rechtstags	Heilbronn
08.04.2021	BDRhauptstadtFORUM 2021	Berlin
08.–10.04.2021	Bundesleitungs-/Präsidiumssitzung	Berlin

gemäß § 242 BGB nicht berufen kann und die Ersatzzustellung als wirksam gilt (vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 14.07.1998 – 13 U 1511/98 mwN).

Dass die Angaben in der Postzustellungsurkunde Bl. 18 d.A. zutreffend sind, wird durch die Postzustellungsurkunde selbst bewiesen, hiergegen ist nur der Gegenbeweis durch Vollbeweis möglich (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.05.2017 – 5 Sa 110/16; Zöller, ZPO, § 182 Rn. 14). Dafür etwa, dass entgegen der Angabe in der Postzustellungsurkunde Bl. 18 d.A. nicht versucht wurde, die Sendung zu übergeben, ist kein – insbesondere kein geeignetes – Beweismittel benannt worden.

Der Beklagten war auch aus den in der Stellungnahme der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 08.05.2018 genannten Gründen bereits deshalb nicht vom Amtsgericht gemäß § 233 ZPO Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand zu gewähren, da diese nicht bereits im Wiedereinsetzungsantrag benannt worden sind, (§§ 234 Abs. 1 und 2, 236 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 ZPO). Ein Nachschieben neuer Gründe nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO ist unzulässig (Zöller, ZPO, § 236, Rn. 6a mwN).

Überdies rechtfertigen auch die nachbenannten Gründe eine Wiedereinsetzung deshalb nicht, weil hiermit nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde, dass die Beklagte die Einspruchsfrist ohne ihr Verschulden nicht eingehalten hat, § 233 ZPO. Schließlich legt die Beklagte damit selbst dar, dass die von ihr in dem Nachsendeauftrag benannte Adresse als Zustelladresse unzuverlässig war, es häufig zu Fehlsendungen kam und sie davon wusste. Die Beklagte war jedoch verpflichtet, für eine zuverlässige Zustellmöglichkeit zu sorgen (vgl. etwa Zöller, ZPO, § 233 Rn. 23 „Zustellung“ mwN).

# Impressum

## Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,  
Geschäftsstelle (neue Anschrift)  
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

## Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

## Druck:

Giesecking Print- und  
Verlagsservices GmbH  
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

## Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,  
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,  
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715  
E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom  
01.01.2020 (gültig bis 31.12.2020).

## Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag  
enthalten. Für unverlangte Manuskripte  
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen  
nicht unbedingt die Meinung des Bundes  
Deutscher Rechtspfleger dar.

**Internet:** [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

**E-Mail:** [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2020

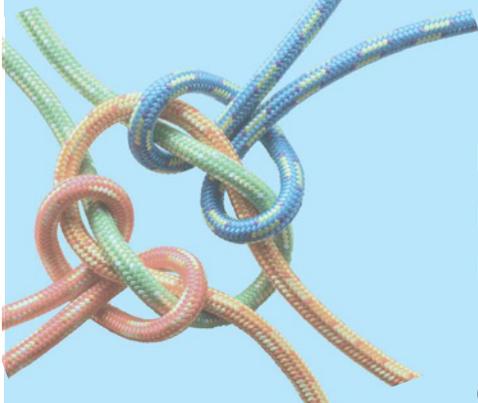
Alexander Dressler-Berlin	Die ausländische Urkunde im Grundbuchverfahren	33
Martin Menne	Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts (Stand 1. Januar 2020)	36
Werner Bienwald	Die Entwicklung der Unterbringungsbefugnis sorgeberechtigter Personen/Institutionen	42
Peter Becker	Grundfragen des Erbrechts – Eine kurze Einführung in das Erbrecht –	45
Walter Böhringer	„Überholende“ Ereignisse zwischen Auffassung und Grundbucheintragung	47
Werner Bienwald	Folgen fehlerhafter Entscheidungen oder Ausdrucksweisen	53
Christine Bebenroth	Die mündlichen Prüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht	53
	Literaturübersicht	59
	Zeitschriftenschau	62
	FH-Nachrichten	68

# Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?



... nutzen Sie die Vorteile für sich!

## 5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger\*innen.
  - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
  - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger\*innen übertragenen Rechtsgebieten.
  - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger\*innen.
  - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger\*innen höchste Anerkennung.
- 

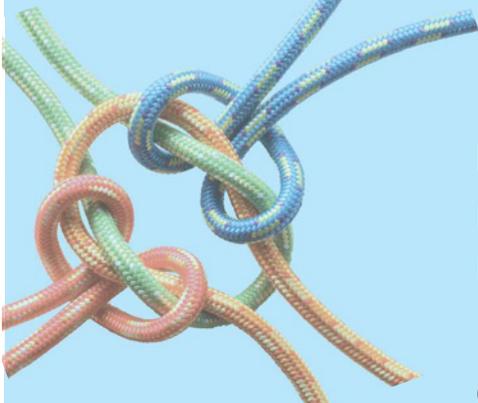
Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: [post@foerderverein-online.net](mailto:post@foerderverein-online.net)

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.  
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

[www.foerderverein-online.net/mitglied-werden](http://www.foerderverein-online.net/mitglied-werden)





# Der Klassiker neu aufgelegt!

*„Der Dassler/Schiffhauer zeichnet sich durch das durchgehend hohe Niveau der Kommentierung aus und wird sich als ein Standardwerk... etablieren können.“\**

In 16. Auflage topaktuell berücksichtigt sind u.a. die Gesetze zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die richtungsweisende Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu Hausgeldern der Rangklasse 2, Öffentliche Lasten der Rangklasse 3, Lebensschutz des Schuldners, Änderung des Verkehrswertes und Auswirkung auf den Termin u.v.m.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer  
**ZVG** – einschl. EGZVG und ZwVwV –

Von Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen,  
RA/FAFamR/FASrR und Zwangsverwalter Ralf Engels  
und Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer.

16., neu bearbeitete Auflage, 2020  
1.758 Seiten; geb. 140,- € [D]  
ISBN 978-3-7694-1226-0

\* VorsRiLG Franz-Peter Groß in Rpfleger 2017, 247 zur Voraufgabe.